

Universität Stuttgart

**Fakultät 2: Bau- und Umweltin-
genieurwissenschaften**

Studienführer

**Immobilientechnik und
Immobilienwirtschaft**

Ausgabe November 2007

Einführung

Die Immobilie stellt neben der Aktie langfristig das werthaltigste Gut in unserer Marktwirtschaft dar. Alle im Zusammenhang mit Immobilien anstehenden Aufgaben werden von einer Vielzahl von Berufsfeldern abgedeckt. Neben den klassischen, früher als Baumeisteraufgaben bezeichneten Betätigungsfeldern werden die sonstigen Aufgaben im Zusammenhang mit der Immobilie immer umfangreicher. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass der eigentliche Bauherr bei größeren Bauvorhaben nicht mehr aus einer oder wenigen Personen besteht. Des Weiteren wird heutzutage die Immobilie in ihrer technischen Ausstattung, angefangen bei der technischen Gebäudeausrüstung bis hin zur Fassade, immer höherwertiger.

Die europäische Immobilienwirtschaft hat nicht nur für die Volkswirtschaft eine große Bedeutung sondern auch ein enormes Entwicklungspotenzial. Ob in der Wohnungswirtschaft oder im gewerblichen Immobilienmarkt: Tausende von Wohnungen, Bürogebäuden, Einkaufszentren, Hotels, Logistikzentren sind zu entwickeln, zu planen, zu sanieren oder zu verändern. Darüber hinaus ist die Immobilie auch noch eine der ganz großen Investmentformen: Allein deutsche institutionelle Investoren wie Versicherungen, Pensionskassen oder Offene Immobilienfonds verfügen über ein Liegenschaftsvermögen von über 500 Mrd. Euro (Verkehrswerte) mit steigender Tendenz. Zur effizienten Verwaltung, aber auch zur Herstellung und Vermarktung, Umnutzung und Erhaltung dieser hohen Wertvolumina, ist ein spezialisiertes und hohes Qualifikationsniveau notwendig, wie es derzeit durch kein eigenständiges Berufsbild abgedeckt wird.

Seit Jahren zeigen sich deswegen große Engpässe bei der Rekrutierung geeigneter Fach- und Führungskräfte. Dieser Bedarf ist kurz-, mittel- und langfristig weder in der ausreichenden Quantität noch Qualität durch ein entsprechendes Ausbildungsangebot gedeckt. Die Unternehmen in der Immobilienwirtschaft rekrutieren deswegen sehr häufig über Personalvermittler z. B. in Großbritannien oder den Niederlanden deutschsprechende, mindestens bilinguale Immobilienfachkräfte. Eine Personalbeschaffung in Deutschland scheitert derzeit, weil keine universitäre, öffentlich finanzierte Ausbildungseinrichtung Immobilienfachleute gezielt auf Führungs- und Managementaufgaben vorbereitet. Dies führte zu der Einrichtung des neuen Studienganges „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“ an der Universität Stuttgart.

Zuständig für den Studiengang „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“ zeichnet die Fakultät 2, Bau- und Umweltingenieurwissenschaften, insbesondere das Institut für Baubetriebslehre. Die personelle Ausstattung zur Betreuung des Studiengangs wird aus Drittmitteln finanziert. Da es sich bei diesem Studiengang um eine interdisziplinäre Ausbildung handelt, werden Lehrveranstaltungen von anderen Fakultäten der Universität Stuttgart übernommen.

Folgende fünf Fakultäten sind in die Ausbildung eingebunden:

- Fakultät 1 Architektur- und Stadtplanung
- Fakultät 2 Bau- und Umweltingenieurwissenschaften
- Fakultät 7 Maschinenbau
- Fakultät 8 Mathematik und Physik
- Fakultät 10 Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Betätigungsfelder und Beschäftigungsbereiche:

Das Berufsfeld einer/eines „Dipl.-Wirtsch.-Ing. (Immobilie)“ ist in allen Unternehmen der Bau- und Immobilienwirtschaft beheimatet, insbesondere bei

- institutionellen Investoren, wie Immobilienfonds und -aktiengesellschaften, Versicherungen, Pensionskassen, Hypothekenbanken, Bausparkassen, die als Inhaber und Betreiber große Immobilienanlagenbestände wirtschaftlich zu verwalten haben,
- Dienstleistungsunternehmen, deren Kerngeschäft das technische, kaufmännische und infrastrukturelle Facility Management ist,
- Projektentwicklungsgesellschaften,
- mittelständische und große Bauunternehmen, die auf dem Gebiet der Projektentwicklung und der Bewirtschaftung von Gebäuden tätig sind oder werden wollen,
- Projektsteuerungs- und -managementgesellschaften
- Ingenieurbüros, deren Schwerpunkte auf dem Gebiet der Haustechnik liegen und
- staatliche und kommunale Hochbau- und Vermögensverwaltungen.

Die Aufgabenschwerpunkte liegen vor allem auf dem Gebiet der Neubau- und Bestandsprojektentwicklung sowie der Verwaltung dieser Immobilien.

Studieninformationen:

Eine allgemeine Studienberatung erhalten Interessierte bei der Zentralen Studienberatung der Universität Stuttgart, Geschwister-Scholl-Str. 24 Haus C, Erdgeschoss (Tel. 0711/685-82133).

Fachspezifisch zum Studiengang Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft:

- Institut für Baubetriebslehre, Pfaffenwaldring 7, 70569 Stuttgart
Tel.: 0711/685-66161, Fax: 0711/685-66967
E-Mail: iui@www.uni-stuttgart.de
- Fachschaft Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft
Pfaffenwaldring 7 (Raum 1.129), 70569 Stuttgart
E-Mail: fs.iui@po.uni-stuttgart.de

Inhaltsverzeichnis

Einführung	I
Inhaltsverzeichnis	III
Übersicht	1
Struktur und Umfang des Studiums	1
Begriffe	1
Unterstufe	3
Studienplan der Unterstufe	3
Lehrinhalte der Unterstufe	6
Kombinationsmöglichkeiten Wahlpflichtfächer der Unterstufe	11
Diplom-Vorprüfung	12
Oberstufe	13
Studienplan der Oberstufe	13
Lehrinhalte der Oberstufe	17
Diplom-Prüfungen	17
Vorträge	18
Diplomarbeit	18
Gesamtübersicht Studienplan	19
Vordiplom	19
Hauptdiplom	20
Musterstudienpläne	22
Allgemeine Bestimmungen	29
Prüfungsanmeldung	29
Wiederholungsprüfungen	29
Zweitwiederholung	29
Versäumnis von Prüfungen durch Krankheit oder sonstige Gründe	30
Urlaubssemester	30
Studien- und Prüfungsordnung	
Praktikantenrichtlinien	

Übersicht

Struktur und Umfang des Studiums

Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

- Unterstufe (Grundstudium)
- Oberstufe (Hauptstudium)

Die Unterstufe wird mit der Diplom-Vorprüfung nach dem 4. Semester abgeschlossen, die Oberstufe mit der Diplomprüfung nach dem 9. Semester. Die Oberstufe ist in den Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtbereich unterteilt. Die einzelnen Bereiche überlappen sich zeitlich (Abbildung 1). Das Lehrangebot ist über 8 Semester verteilt.

Das Studium in der Unterstufe (Grundstudium) umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 72-74 SWh. Jeder Studierende muss aus insgesamt 17 SWh an Wahlpflichtfächern 9-11 SWh auswählen.

In der Oberstufe müssen neben den insgesamt 60 SWh an Pflichtfächern zusätzlich 39 – 41 SWh an Wahlpflicht bzw. Pflichtwahlpflichtfächern gewählt werden.

Der Gesamtumfang der zur Diplomprüfung erforderlichen Lehrveranstaltungen des gesamten Studiums beträgt 171-175 SWh. Hierzu kommen noch die Diplomarbeit und zwei Vorträge.

Für das Grundstudium und für das Hauptstudium ist jeweils ein Studienplan aufzustellen, der beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses genehmigt werden muss.

Die Lehrveranstaltungen werden im Allgemeinen im einjährigen Turnus angeboten. Hierzu wird auf das Vorlesungsverzeichnis und die Aushänge an den Instituten verwiesen.

Begriffe

Abkürzungen:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übungsvortrag oder Übungsseminar
SWh	=	Semesterwochenstunde
KI	=	Klausur
S	=	Schein
PO	=	Prüfungsordnung
P	=	Pflichtfach
WP	=	Wahlpflichtfach
PWP	=	Pflichtwahlpflichtfach

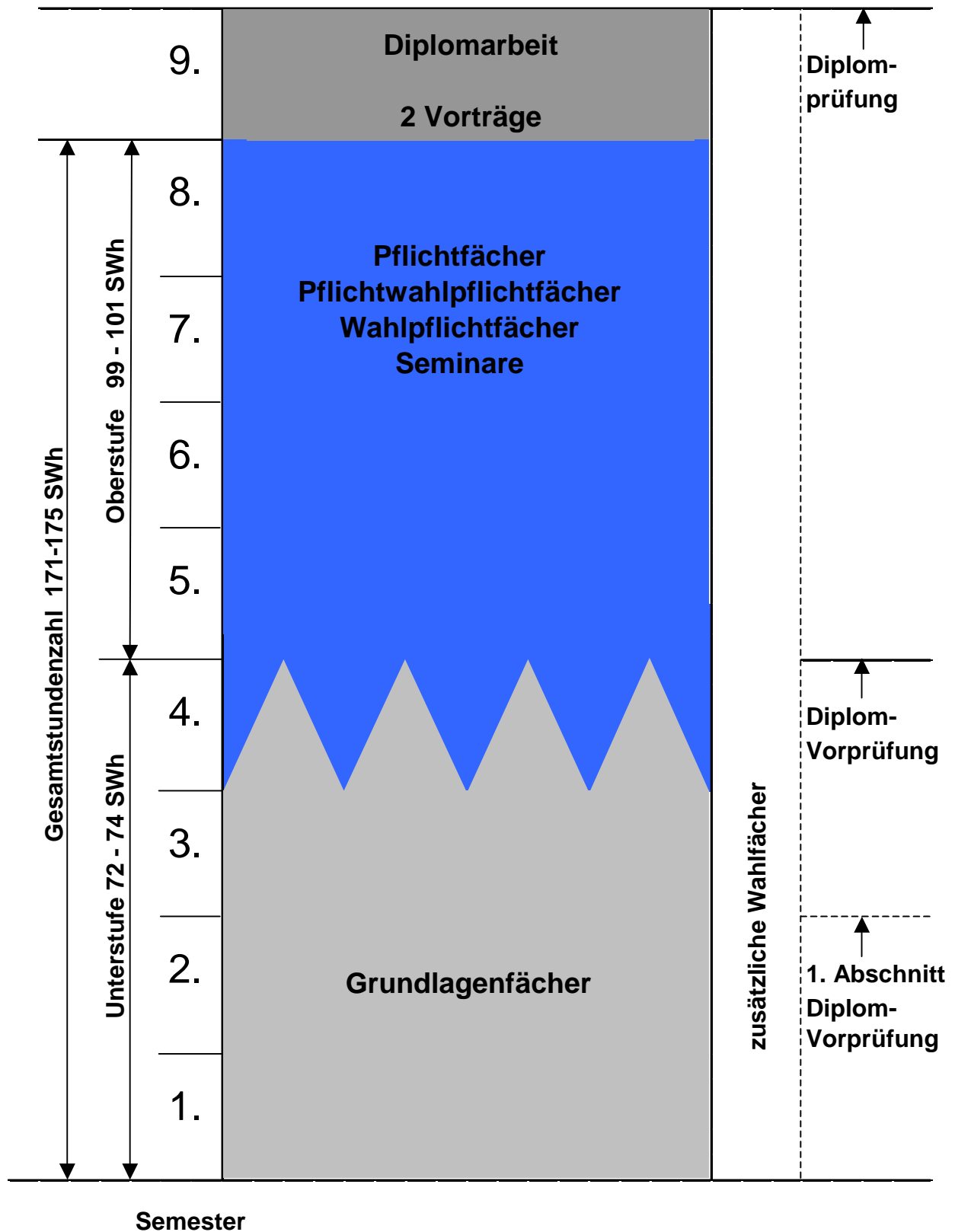


Abbildung 1

Unterstufe

Studienplan der Unterstufe

Die Stundenverteilungen der einzelnen Fächer sind in den Tafeln 1a und 1b zusammengestellt.

Der Prüfungsnachweis für die Diplom-Vorprüfung erfolgt in den einzelnen Fächern, entweder durch eine schriftliche Klausur oder durch einen Schein, wie in den Tafel 1a und 1b dargestellt.

Die entsprechenden Prüfungsvorleistungen und weitere Hinweise sind in der Tafel 1c aufgeführt.

Tafel 1a: Unterstufe Pflichtveranstaltungen:

Fach	Stundenverteilung [SWh]								Summe [SWh]	Prüfungsnachweis KI = Klausur S = Schein		
	1.Sem		2.Sem		3.Sem		4.Sem					
	V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü				
Einführungsveranstaltung	1.+ 2. Tag											
Technische Grundlagen												
VD2-1	Höhere Mathematik I+II		5	2	5	2 I	-	-	-	-	14	KI
VD2-3	Einführung in die Statistik		2	1 :	-	-	-	-	-	-	3	S
VD2-4	Technische Mechanik I+II/1		2	1	4	2 I	-	-	-	-	9	KI
VD2-5	Technische Mechanik II/2		-	-	-	-	1	1 I	-	-	2	KI
VD2-6	Werkstoffe im Bauwesen		-	-	3	-	3	2 I	-	-	8	KI
VD2-8	Bauphysik		2 I	-	-	-	-	-	-	-	2	KI
VD2-9	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten		-	-	-	-	-	-	3	1 I	4	KI
VD2-10	Fertigungsverfahren von Bauwerken		-	-	3	1 I	-	-	-	-	4	KI
Betriebswirtschaftslehre I												
VD10-1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		-	-	-	-	2 I	-	-	-	2	KI*
VD10-2	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler		1 :	-	-	-	-	-	-	-	1	S
VD10-3	Kosten- und Leistungsrechnung		-	-	-	-	2	1 I	-	-	3	KI*
VD10-4	Finanzierung u. Investition		-	-	-	-	-	-	2	1 I	3	KI
Grundzüge der Rechtswissenschaft												
VD10-5	Öffentliches Recht		-	-	-	-	2 I	-	-	-	2	KI
VD10-6	Bürgerliches Recht		-	-	-	-	2 I	-	-	-	2	KI
VD1-1	Gebäudelehre I		-	-	-	-	-	-	2	2 :	4	S
Summe			16	20	16	11	63					

: Übungsklausur für Schein, I Schriftliche (Teil-) Fachprüfung

* eine gemeinsame Klausur

Tafel 1b: Unterstufe Wahlpflichtveranstaltungen:

Fach		Stundenverteilung [SWh]								Summe [SWh]	Prüfungs- nachweis KI = Klausur S = Schein
		1.Sem		2.Sem		3.Sem		4.Sem			
		V	Ü	V	Ü	V	Ü	V	Ü		
VD2-2	Höhere Mathematik III	-	-	-	-	3	2 I	-	-	5	KI
VD2-7	Tragwerkslehre	1	1	1 I	-	-	-	-	-	3	KI
VD2-11	Raumordnung und Umweltplanung	-	-	-	-	2	1 I	-	-	3	KI
VD2-12	Einführung in die Informatik	2	2 I	-	-	-	-	-	-	4	KI
VD1-2	Grundlagen der Planung und des Entwerfens	-	-	-	-	-	-	2 :	-	2	S
Summe		6		1		8		2		17	

: Übungsklausur für Schein, I Schriftliche (Teil-) Fachprüfung

Von den insgesamt 17 SWh Wahlpflichtfächern des Vordiploms, sind 9-11 SWh zu den Pflichtfächern hinzuzuwählen.

Tafel 1c: Unterstufe: Prüfungsvorleistungen, Scheine

	Fach	Prüfungsvorleistungen / Scheine
Technische Grundlagen		
VD2-1	Höhere Mathematik I + II	1 Schein aus HM I und 1 Schein aus HM II
VD2-2 ¹⁾	Höhere Mathematik III	1 Schein aus HM III
VD2-3	Einführung in die Statistik	Schein aus anerkannter Übungsklausur
VD2-4	Technische Mechanik I + II/1	Hausübungen
VD2-5	Technische Mechanik II/2	Hausübungen
VD2-6	Werkstoffe im Bauwesen	Teilnahme an praktischen Übungen
VD2-7 ¹⁾	Tragwerkslehre	Keine
VD2-8	Bauphysik	Keine
VD2-9	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	Keine
VD2-10	Fertigungsverfahren von Bauwerken	Hausübung mit Kolloquium
VD2-11 ¹⁾	Raumordnung und Umweltplanung	Keine
VD2-12 ¹⁾	Einführung in die Informatik	Anerkannte Übungsarbeiten
Betriebswirtschaftslehre I		
VD10-1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Schein aus anerkannter Übungsklausur VD10-2
VD10-2	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	Keine
VD10-3	Kosten- und Leistungsrechnung	Schein aus anerkannter Übungsklausur VD10-2
VD10-4	Finanzierung und Investition	Schein aus anerkannter Übungsklausur VD10-2
Grundzüge der Rechtswissenschaft		
VD10-5	Öffentliches Recht	Keine
VD10-6	Bürgerliches Recht	Keine
VD1-1	Gebäudelehre I	Keine
VD1-2 ¹⁾	Grundlagen der Planung und des Entwerfens	Keine

¹⁾ wenn zusätzlich als Wahlpflichtfach gewählt.

Lehrinhalte der Unterstufe

Technische Grundlagen

Höhere Mathematik I + II + III

In den ersten drei Semestern des Studiums sollen die mathematischen Grundlagen für das angestrebte Ausbildungsziel vermittelt werden:

Vektorrechnung, Matrizenrechnung, lineare Gleichungssysteme, Differential- und Integralrechnung für Funktionen von einer und mehreren Veränderlichen, Vektoranalysis, gewöhnliche Differentialgleichungen; ferner (nicht obligatorisch) Differential- und Integralrechnung im Komplexen (Funktionentheorie).

Der Vorlesungsstoff wird durch Rechenbeispiele in Vortragsübungen ergänzt. In Gruppenübungen werden ferner von den Studentinnen und Studenten Aufgaben vorge-rechnet. Zusätzlich findet pro Semester eine Scheinklausur statt, die als Prüfungsvorleistung bestanden werden muss.

Einführung in die Statistik

Beschreibende Statistik:

- Eindimensionale empirische Verteilungen und ihre Messzahlen (Häufigkeitsverteilung, Lage- und Streuungsparameter, Schiefe und Wölbung)
- Zweidimensionale Verteilungen und ihre Messzahlen (Korrelationskoeffizient u. a.)
- Regressionsanalyse (einfache lineare und nichtlineare Regression, mehrfache lineare Regression)

Wahrscheinlichkeitsrechnung:

- Eindimensionale Wahrscheinlichkeitsverteilungen (Maßzahlen, Binomial-, Poisson-, Exponential-, Normalverteilung u. a.)

Beurteilende Statistik:

- Stichproben (Ziehen, Verteilungen, Mittelwert, notwendiger Umfang)
Punktschätzungen, Konfidenzintervalle, Hypothesentest, Signifikanztest u. a.

Zeitreihenanalyse:

- Trendermittlung, Abhängigkeit, Periodizität

Technische Mechanik I + II/1 und II/2

Die Mechanik ist die Lehre von den Bewegungen und den Kräften. Ihre Aufgabe besteht in der mathematischen Formulierung mechanischer Vorgänge, der Erarbeitung von Lösungsmethoden und der Interpretation der Ergebnisse. Die Technische Mechanik orientiert sich an Fragestellungen des Ingenieurwesens und liefert die Grundlagen, die für das Studium der Oberstufe benötigt werden. Die Vorlesungen sind über die ersten drei Semester verteilt und umfassen:

- TM I: Starrkörperstatik (einfache Tragwerke, Schwerpunkt, Reibung, Arbeit, Seile);
- TM II/1: Elastostatik I (Deformations- und Spannungszustand, Elementare Elastostatik der Stäbe und Balken);
- TM II/2: Elastostatik II (Energimethoden, Stabilität, Festigkeitshypothesen)

Die begleitenden Übungen sowie die (freiwilligen) Gruppenübungen sollen den Studierenden die Fähigkeit zur selbständigen Lösung von Aufgaben vermitteln.

Werkstoffe im Bauwesen I

Für das gesamte Spektrum der im Bauwesen verwendeten Werkstoffe werden - entsprechend ihrer praktischen Bedeutung - Grundlagenkenntnisse hinsichtlich der charakteristischen Eigenschaften vermittelt. Als Voraussetzung für eine angemessene Wahl der Werkstoffe im Hinblick auf das Gebrauchs- und Versagensverhalten sowie der Dauerhaftigkeit der damit erstellten Konstruktionen sind diese Kenntnisse für alle Baubeteiligten unerlässlich.

Die begleitend zu den Vorlesungen stattfindenden Übungen werden in der Forschungs- und Materialprüfungsanstalt für das Bauwesen „Otto-Graf-Institut“ durchgeführt. Praktische Versuche dienen der Ermittlung der charakteristischen Eigenschaften der in der Vorlesung behandelten Werkstoffe und vermitteln Grundlagen der anzuwendenden Messtechnik und der Materialprüfung.

Tragwerkslehre

Es soll das Verständnis für das Tragverhalten und den Kräftefluss an einfachen Systemen vermittelt werden. Vor allem soll das Zusammenwirken von Tragwerk, Funktion und Gestalt im Gesamtzusammenhang des Bauwerks verdeutlicht werden.

Hierzu werden zunächst die für die Beschreibung des Tragverhaltens wesentlichen Begriffe definiert und anhand von Beispielen erläutert. Anschließend werden die elementaren stabförmigen und flächigen Bauteile unter den maßgeblichen Belastungen untersucht. Zuletzt wird ihr Zusammenspiel in einfachen Tragwerken dargestellt. Begleitend werden materialgemäße Formgebungen und Anschlüsse entwickelt, die jeweils mit geeigneten realisierten Beispielen untermauert werden. Ergänzend erhalten die Studierenden einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung von Tragwerken und können am Ende des Sommersemesters anhand eines exemplarischen Belastungsversuchs ein selbstgebautes Tragwerksmodell auf Verformung und Bruch testen.

Bauphysik

Bauphysik befasst sich mit den Phänomenen der Wärme (Energie), der Feuchte, des Schalls, des Tageslichts und des Brandschutzes in Bauteilen, in Räumen bzw. Bauwerken und in der Nahumgebung von Gebäuden (Stadtbauphysik). Die Anforderungen der Energieeinsparung, des Lärm- und Umweltschutzes prägen das derzeitige und künftige Bauen wesentlich. Bauphysikalische Kenntnisse werden für gute praktische Entwurfs- und Ausführungslösungen benötigt und reduzieren die oft beklagten Bau-schäden erheblich. Im Rahmen der Lehrveranstaltung „Bauphysik“ werden Grundzüge der folgenden Sachgebiete behandelt:

- Wärmeschutz, stationäre und instationäre Temperaturfelder in Bauwerken, Energieeinsparung und Sonneneinstrahlung,
- Feuchtetransportvorgänge und Wasserdampfdiffusion,
- Schall- und Lärmschutz, Bau- und Raumakustik,
- Grundlagen des Brandschutzes und der Tageslichtversorgung von Gebäuden,
- Stadtbauphysik und Mikroklimaveränderungen.

Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten

Die Vorlesung umfasst im ersten Teil die Erfassung von planungsrelevanten Geodaten. Dabei werden sowohl primäre als auch sekundäre Erfassungsmethoden behandelt. Im Einzelnen werden die folgenden Themenbereiche diskutiert:

Koordinatensysteme und Projektionen, Koordinatentransformationen, terrestrische und satelliten-basierte Vermessungsmethoden, Grundlagen der Kartographie, Datenerfassung von analogen und digitalen Karten, Datenerfassung im Internet und Geodatenmarkt. Der zweite Vorlesungsteil geht auf die Verwaltung von Daten in Geo-Informationssystemen (GIS) ein. Hierbei werden die folgenden Themen behandelt: Grundlagen von GIS und Gebäude-Informationssystemen, Datenbanken, Datenstrukturen, Vektor- und Rasterdaten, Raster-Vektor-Transformation, Geo-Referenzierung, Generalisierung, Kombination von Datenbeständen, Bauprozessbegleitende Informationskette, Visualisierung von Planungsdaten. Die Vorlesung wird von GIS-basierten Übungen am Computer und Feldübungen zur Datenerfassung begleitet.

Fertigungsverfahren von Bauwerken

Die Vorlesung „Fertigungsverfahren von Bauwerken“ vermittelt dem Studenten die wichtigen Kenntnisse, wie und mit welchem Verfahren Bauwerke wirtschaftlich errichtet werden. Hierzu wird zuerst ein Überblick über die Bauabwicklung im Ganzen gegeben. Die einzusetzenden Baumaschinen, Baugeräte und wesentlichen Baumaterialien werden in Verbindung mit ihren Einsatzgebieten vorgestellt. Die Einsatzplanung der Maschinen wird anhand praxisorientierter Berechnungs- und Bemessungsbeispiele gezeigt. Diese Kenntnisse sind auch für den in der Planung tätigen Ingenieur unerlässlich, da bereits im Planungsstadium die Aspekte einer wirtschaftlichen Fertigung berücksichtigt werden müssen. Die Vorlesung ist Grundlage des Oberstufenfachs Baubetriebslehre, in dem die Bauabläufe und -verfahren monetär bewertet werden und darauf aufbauend der Angebotspreis einer Bauleistung kalkuliert wird. In der Vorlesung werden im einzelnen der Planungsablauf vor Baubeginn, die Baustelleneinrichtung und darauf aufbauend die Durchführung von Baumaßnahmen des Grund-, Wasser-, Erd- und Betonbaus, der Schalungs- und Rüsttechnik, des Straßen-, Tunnel- und Brückenbaus sowie dem Abbruch oder Rückbau und Recycling von Baustoffen erläutert.

Raumordnung und Umweltplanung

Die Lehrveranstaltung soll einen Überblick über die wichtigsten Ziele, Methoden, Verfahren und institutionellen Regelungen in Raumordnung, Umwelt-, Landes- und Regionalplanung geben, um damit die Einordnung und die Bedeutung insbesondere der Verkehrsplanung, aber auch wasserwirtschaftlicher Planungen in einem umfassenden Rahmen verständlich zu machen.

Einführung in die Informatik

Aus dem Alltag eines technischen Büros sind Computer nicht mehr wegzudenken. Zum Handwerk eines Ingenieurs gehört es, mit Computern umgehen zu können, sowohl als Anwender fertiger Programme als auch in Form eigenständigen Programmierens kleiner Aufgaben. Die Einführungsvorlesung erläutert die Grundbegriffe der Computerwelt, stellt einige elementare Datenstrukturen und Algorithmen vor und erläutert, wie technische Problemstellungen schrittweise in Programme umgesetzt werden können. Dabei werden die Grundzüge einer modernen Programmiersprache vermittelt. Die Studierenden erhalten Gelegenheit zu betreutem, eigenständigem Üben am Com-

puter, um sich mit Standardprogrammen vertraut zu machen und erste Erfahrungen mit eigenen Programmen zu sammeln.

Betriebs- und Volkswirtschaftliche Grundlagen

Einführung in die Betriebswirtschaftslehre

Studienziele und Studieninhalte der BWL; Entscheidungen in privaten und öffentlichen Betrieben und Unternehmen; Modell des rationalen Entscheidungsprozesses; Entscheidungsmethoden und -techniken; Anwendungsbeispiele: konstitutive Entscheidungen (Unternehmensziele und -strategien; Organisationsstrukturen etc.), phasenbezogene Entscheidungen (Gründung, Wachstum, Krise und Liquidation), funktionsbezogene Entscheidungen (Überblick über Längs- und Querschnittfunktionen der Unternehmen); Methodologie der BWL als angewandte Wissenschaft.

Kosten- und Leistungsrechnung

Das Rechnungswesen als Grundlage der Kostenrechnung; Gegenstand, Begriffe und Ziele der Kostenrechnung; Kostenerfassung und -verrechnung (Kostenarten, -stellen und -trägerrechnung); Kostenrechnungssysteme auf der Basis von Voll- bzw. Teilkosten (Ist- und Plankosten);

Vorlesungsinhalte:

- Strukturen des Kosten- und Leistungssystems
- verschiedene Kosten- und Leistungsrechnungsverfahren
- Entscheidungsunterstützung durch Kosten- und Leistungsinformationen

Finanzierung und Investition

Ziel ist es, das Basiswissen der entscheidungsorientierten Investitions- und Finanzierungstheorie zu vermitteln.

Inhalte der Veranstaltung sind:

- Grundlagen von Investitions-/Finanzierungsprozessen
- Investitionsentscheidungen - Grundlagenmethoden bei sicheren Erwartungen
- Finanzierungsentscheidungen bei gegebenen Erwartungen
- Entscheidungen bei Unsicherheit und Risiko
- Kapitalmarkttheoretische Basismodelle der Bewertung (Portfolio Selection, CAPM)

Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler

In dieser Vorlesung werden die Inhalte der Finanzmathematik ergänzend zu den Vorlesungen der Höheren Mathematik vermittelt.

Rechtliche Grundlagen

Öffentliches Recht

Das Öffentliche Recht befasst sich im Rahmen des Studiengangs Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft im Wesentlichen mit den Grundzügen des Allgemeinen Verwaltungsrechts. Im Mittelpunkt stehen der Verwaltungsakt und seine verschiedenen Erscheinungsformen und Ausprägungen sowie das Verwaltungsverfahren. Der Verwaltungsakt ist ein zentrales Instrument, mit dem die Verwaltung vorgegebene Normen des Verwaltungsrechts umsetzt. Der Erlass eines Verwaltungsakt setzt ein rechtmäßiges Verwaltungsverfahren voraus. Den Abschluss der Vorlesung bildet die Behandlung des Widerspruchsverfahrens und des verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes. Soweit möglich werden studiengangsbezogene praktische Beispiele herangezogen.

Bürgerliches Recht

Bürgerliches Recht: Begriff, Arten und Quellen des Rechts im Allgemeinen; das BGB im Besonderen; Rechtsauslegung und -anwendung; Arten der (Privat-)Rechte; Rechtssubjekte; Rechtsobjekte; rechtlich erhebliche Handlungen im allgemeinen; Willenserklärung und Rechtsgeschäft im besonderen; Begründung und Beendigung von Schuldverhältnissen; Leistungsstörungen; Kaufvertrag und Werkvertrag als Paradigmen eines besonderen Schuldverhältnisses; Grundzüge der ungerechtfertigten Bereicherung und der unerlaubten Handlungen; Besitz und Eigentum; Grundzüge der Kreditsicherung.

Planerische Grundlagen

Gebäudelehre I

Das Fach vermittelt allgemeine gebäudekundliche Grundlagen, sowie eine Einführung in Begriffe, Elemente und Typologien von Gebäuden. Es werden Fähigkeiten in der methodischen Entwurfvorbereitung einfacher Bauaufgaben vom Programm bis zur funktional-räumlicher Organisation in Grundrissen, Schnitten, Zeichnungen und Modellen vermittelt.

Grundlagen der Planung und des Entwerfens

Ermittlung typischer Schwierigkeiten des planenden Entwerfers auf der Grundlage einer Analyse von Planungs- und Entwurfsproblemen. Darstellung von Ansätzen und Methoden zum Umgang mit derartigen Problemen. Grundlegende Methoden, Ansätze und Theorien zu den überfachlichen Schlüsselqualifikationen.

Kombinationsmöglichkeiten Wahlpflichtfächer der Unterstufe

Tafel 1d: Unterstufe: Kombinationsmöglichkeiten der Wahlpflichtfächer

		SWh	Variante						
			1	2	3	4	5	6	7
VD2-2	Höhere Mathematik III	5	5	5	5	5	-	5	-
VD2-7	Tragwerkslehre	3	3	-	3	-	3	-	-
VD2-11	Raumordnung und Umweltplanung	3	3	-	-	3	-	-	3
VD2-12	Einführung in die Informatik	4	-	4	-	-	4	4	4
VD1-2	Grundlagen der Planung und des Entwerfens	2	-	2	2	2	2	-	2
Summe Wahlpflichtfächer:		17	11	11	10	10	9	9	9

Bei der Wahl der Wahlpflichtfächer des Vordiploms, sollten auch schon Abhängigkeiten zu Wahlpflichtfächern des Hauptdiploms berücksichtigt werden.

Bei der Wahl der Variante 5 oder 7 sollte berücksichtigt werden, dass hier die Wahlpflichtfächer HD2-1 und HD2-4 im Hauptstudium nicht belegt werden können.

Aus dem bestehenden Angebot von Wahlpflichtfächern, sind von den insgesamt 17 SWh an Wahlpflichtfächern, 9-11 SWh hinzuzuwählen.

Beispiele für komplette Musterstudienpläne für das Grund- und Hauptstudium sind in diesem Studienführer abgedruckt.

Abgabe Studienplan

Bis zum Ende des 1. Fachsemesters müssen alle Studierende ihren Studienplan des Grundstudiums beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorlegen. Dieser Studienplan des Grundstudiums soll bereits einen ersten Entwurf des künftig angestrebten Hauptstudiums enthalten. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Solange kein genehmigter Studienplan vorliegt, können keine Prüfungen in den Wahlpflichtfächern geschrieben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden.

Innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplom-Vorprüfung und vor dem Ablegen der ersten Fach- oder Teilfachprüfung zur Diplomprüfung, müssen alle Studierende ihren Studienplan des Hauptstudiums beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden.

Hinweis:

Sofern Sie nach dem Vordiplom nicht innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplom-Vorprüfung einen geänderten Studienplan des Hauptdiploms abgeben, so geht der Prüfungsausschuss davon aus, dass Sie nach dem bereits vorliegenden Studienplan im Hauptdiplom weiter studieren werden.

Diplom-Vorprüfung

Die Prüfungen der Grundlagenfächer können im Allgemeinen beim nächsten Prüfungstermin nach Abschluss der Lehrveranstaltung, also in der darauffolgenden vorlesungsfreien Zeit, abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden vom Prüfungsamt bzw. durch Aushänge bekannt gegeben.

Die Fachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters sind mindestens folgende Prüfungen abzulegen:

- Höhere Mathematik I + II
- Technische Mechanik I + II/1

Studierende müssen sich zu jeder Prüfung rechtzeitig während der Meldefristen beim Prüfungsamt mit einem Formblatt anmelden um nach PO § 9 und 10 zur Prüfung zugelassen zu werden. Eine nicht bestandene Prüfung muss beim nächsten Prüfungstermin (in der Regel nach einem Semester) wiederholt werden (PO § 15(5))

Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen möglich (PO § 8(1)). Für den Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachte Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden (PO § 8(3)). Beispielsweise erfüllt ein ärztliches Attest, das erst mehrere Tage nach der Prüfung ausgestellt wird, diese Bedingung nicht.

Oberstufe

Studienplan der Oberstufe

Das Hauptstudium gliedert sich in insgesamt 8 Prüfungsbereiche:

- Immobilientechnik
- Immobilienwirtschaft
- Immobilienrecht
- Immobilienmanagement
- Energietechnik von Immobilien
- Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
- Betriebswirtschaftslehre II

Die Tafel 2a gibt einen Überblick über die Vorlesungen der einzelnen Prüfungsbereiche. Die Tafel 2b und 2c geben eine Übersicht, in welchem Umfang die jeweiligen Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer gewählt werden können.

Tafel 2a: Lehrveranstaltungen in den einzelnen Prüfungsbereichen

	Vorlesung	Art	Voraussetzung	SWh
Immobilientechnik				
HD1-8	Technischer Ausbau I	WP	-	4
HD2-18	Glas- und Fassadentechnik	P	-	2
HD2-24	Erhaltung von Immobilien	P	-	2
Immobilienwirtschaft				
HD2-11	Immobilien- und Grundstücksbewertung	PWP	-	8
HD10-4	Immobilienfinanzierung	PWP	-	2
HD10-5	Immobilienmarketing	PWP	-	2
HD10-6	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	PWP	-	2
Immobilienrecht				
HD2-13	Recht der Bauausführung	P	-	2
HD2-14	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	P	-	2
HD2-15	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	P	-	5
Immobilienmanagement				
HD2-9	Immobilienplanung und -entwicklung	PWP	-	8
HD2-10	Projektmanagement	PWP	-	8
HD2-12	Immobilienbestandsmanagement	PWP	-	8
Energietechnik von Immobilien				
HD2-8	Gebäudetechnik	P	-	2
HD7-1	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	P	-	6
HD7-2	Heiz- und Raumlufttechnik I	WP	-	6
HD7-3	Heiz- und Raumlufttechnik II	WP	HD7-2	4

Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien				
HD2-1	Baustatik I	WP	VD2-2	8
HD2-2	Baustatik II	WP	HD2-1	9
HD2-3	Geotechnik I	WP	-	7
HD2-4	Geotechnik II	WP	VD2-2, HD2-3	9
HD2-5	Baubetriebslehre I	WP	-	6
HD2-6	Baubetriebslehre II *)	WP	HD2-5	6
HD2-7	Baubetriebslehre III *)	WP	HD2-6	3
HD2-16	Einführung in Bemessung, Konstruktion u. Entwurf	WP	HD2-1	8
HD2-17	Bemessung und Konstruktion	WP	HD2-16	9
HD2-19	Grundlagen aus dem Verkehrswesen	WP	-	4
HD2-20	Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft	WP	HD2-19	10
HD2-21	Grundlagen aus dem Wasserwesen	WP	-	4
HD2-22	Wasserwesen	WP	HD2-21	10
HD2-23	Werkstoffe	WP	-	10
HD2-25	Bauphysik	WP	-	10
HD2-26	Raumordnung und Entwicklungsplanung I+II+III	WP	VD2-11	10
HD2-27	Geodäsie im Bauwesen	WP	-	10
HD1-6	Tragkonstruktionen I	WP	-	4
HD1-7	Tragkonstruktionen II	WP	HD1-6	2

Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien				
HD1-1	Einführung Städtebau I	P	-	2
HD1-2	Einführung Städtebau II	P	-	3
HD1-3	Städtebau	WP	-	10
HD1-4	Baukonstruktionen I	WP	-	6
HD1-5	Baukonstruktionen II	WP	HD1-4	7

Betriebswirtschaftslehre II				
HD10-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P	-	2
HD10-2	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	P	-	3
HD10-3	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	P	-	3
HD10-7	Controlling	WP	-	10
HD10-8	Finanzwirtschaft	WP	-	10
HD10-9	Marketing	WP	-	10
HD10-10	Organisationslehre	WP	-	10
HD10-11	Planung	WP	-	10
HD10-12	Personalmanagement	WP	-	10
HD10-13	Forschungs- und Entwicklungsmanagement	WP	-	10

*) Diese beiden Fächer können nur gemeinsam in Kombination belegt werden.

In welchem Umfang die einzelnen Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer gewählt werden können, ist der Tafel 2b zu entnehmen.

Tafel 2b: Randbedingungen bei der Zuwahl von Fächern

Fachbezeichnung		Mindestzahl von WP bzw. PWP- Fächern [Vorlesungen]	Maximale Zahl an Semesterwochenstunden [SWh]
HD1- XY	Block 1	1	20
HD2- XY	Block 2	2	35
HD3- XY	Block 3	-	-
HD4- XY	Block 4	1	20

Tafel 2c: Wahlmöglichkeiten der Oberstufe

Block 1			Voraussetzung	P-SWh	WP-SWh
	Vorlesung				
HD1-1	Einführung Städtebau I	P		2	
HD1-2	Einführung Städtebau II	P		3	
HD1-3	Städtebau	WP			10
HD1-4	Baukonstruktionen I	WP			6
HD1-5	Baukonstruktionen II	WP	HD1-4		7
HD1-6	Tragkonstruktionen I	WP			4
HD1-7	Tragkonstruktionen II	WP	HD1-6		2
HD1-8	Technischer Ausbau I	WP			4
				5	33

Aus Block 1 muss mind. 1 Wahlpflichtfach gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWh wählbar.

Block 2			Voraussetzung	P-SWh	WP-SWh
	Vorlesung				
HD2-1	Baustatik I *)	WP	VD2-2		8
HD2-2	Baustatik II	WP	HD2-1		9
HD2-3	Geotechnik I	WP			7
HD2-4	Geotechnik II	WP	VD2-2, HD2-3		9
HD2-5	Baubetriebslehre I	WP			6
HD2-6	Baubetriebslehre II ***)	WP	HD2-5		6
HD2-7	Baubetriebslehre III ***)	WP	HD2-6		3
HD2-8	Gebäudetechnik	P		2	
HD2-9	Immobilienplanung und -entwicklung **)	PWP		8*	
HD2-10	Projektmanagement **)	PWP		8*	
HD2-11	Immobilien- und Grundstücksbewertung **)	PWP		8*	
HD2-12	Immobilienbestandsmanagement **)	PWP		8*	
HD2-13	Recht der Bauausführung	P		2	
HD2-14	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	P		2	
HD2-15	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	P		5	
HD2-16	Einf. in Bemessung, Konstruktion u. Entwurf *)	WP	HD2-1		8
HD2-17	Bemessung und Konstruktion	WP	HD2-16		9
HD2-18	Glas- und Fassadentechnik	P		2	
HD2-19	Grundlagen aus dem Verkehrswesen	WP			4
HD2-20	Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft	WP	HD2-19		10
HD2-21	Grundlagen aus dem Wasserwesen	WP			4
HD2-22	Wasserwesen	WP	HD2-21		10
HD2-23	Werkstoffe	WP			10
HD2-24	Erhaltung von Immobilien	P		2	
HD2-25	Bauphysik	WP			10
HD2-26	Raumordnung und Entwicklungsplanung I + II + III	WP	VD2-11		10
HD2-27	Geodäsie im Bauwesen	WP			10
				39	133

Aus Block 2 müssen mind. 2 Wahlpflichtfächer gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 35 SWh wählbar.

*) Vorlesungen dürfen nicht zusammen mit den Fächern HD 1-4, 1-5 und HD 1-6, 1-7 aus Block 1 gewählt werden

**) mindestens 3 von 4 Fächern müssen belegt werden

***) Diese beiden Fächer können nur gemeinsam in Kombination belegt werden.

Block 3			Voraus- setzung	Pflicht- SWh	Wahlpflicht SWh
	Vorlesung				
HD7-1	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	P		6	
HD7-2	Heiz- und Raumluftechnik I	WP			6
HD7-3	Heiz- und Raumluftechnik II	WP	HD7-2		4
				6	10

Block 4			Voraus- setzung	Pflicht- SWh	Wahlpflicht SWh
	Vorlesung				
HD10-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P		2	
HD10-2	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	P		3	
HD10-3	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	P		3	
HD10-4	Immobilienfinanzierung ***)	PWP		2**	
HD10-5	Immobilienmarketing ***)	PWP		2**	
HD10-6	Steuerliche Betrachtung von Immobilien ***)	PWP		2**	
HD10-7	Controlling	WP			10
HD10-8	Finanzwirtschaft	WP			10
HD10-9	Marketing	WP			10
HD10-10	Organisationslehre	WP			10
HD10-11	Planung	WP			10
HD10-12	Personalmanagement	WP			10
HD10-13	Forschungs- und Entwicklungsmanagement	WP			10
				10	70

Aus Block 4 muss mind. 1 Wahlpflichtfach gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWh wählbar.

***) mindestens 1 von 3 Fächern muss belegt werden

Pflichtfächer:	60	
insgesamt sind 39-41 SWh an Wahlpflichtfächern hinzuzuwählen:		39-41
insgesamt:		99-101

V ... Vorlesung; Ü ... Übung; S ... Seminar

P ... Pflichtfach; WP ... Wahlpflichtfach; PWP ... Pflichtwahlpflichtfach

Hinweis: die Semesterzuordnungen der einzelnen Vorlesungen sind lediglich Vorschläge, je nach Kombination der einzelnen Wahlpflichtfächer ergeben sich andere Semesterzuordnungen der gewählten Vorlesungen.

Aus den Blöcken 1 und 4 muss mindestens 1 Wahlpflichtfach und aus Block 2 müssen mindestens 2 Wahlpflichtfächer gewählt werden. Die restlichen Wahlpflichtfächer können unter Einhaltung der Maximalgrenzen an Semesterwochenstunden (SWh) der jeweiligen Blöcke frei zugewählt werden.

Im Bereich der Pflichtwahlpflichtfächer (PWP) müssen die geforderten Mindestbelegungen eingehalten werden. Es können jedoch die restlichen PWP-Fächer zusätzlich als Wahlpflichtfächer (WP), unter Einhaltung der vorgenannten Randbedingungen, frei hinzugewählt werden. Zusätzlich zu der vorgeschriebenen Anzahl an Semesterwochenstunden können freiwillig weitere Fächer belegt werden. Insgesamt können maximal zwei weitere zusätzliche Prüfungen geschrieben und im Zeugnis aufgenommen werden (vgl. PO § 18, Abs. (3)).

Die Reihenfolge, in der die Fächer belegt und die Prüfungen abgelegt werden, bleibt dem Studierenden überlassen (unter Einhaltung von PO § 18, Abs. (4) und den jeweils angegebenen Voraussetzungen der Tafel 2c). Es wird jedoch, im Sinne eines zügigen Studiums, dringend empfohlen, die Reihenfolge der einzelnen Fächer so zu legen, dass es zu keinen zeitlichen und räumlichen Überschneidungen kommt. Hier sollten sich Studierende rechtzeitig, über die zeitlichen und örtlichen Gegebenheiten des Vorlesungsangebotes informieren, um einen individuellen Vorlesungsplan für die Semester des Hauptdiploms erstellen zu können.

Alle Studierende müssen innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplom-Vorprüfung und vor der ersten Fach- oder Teilfachprüfung zur Diplomprüfung einen Studienplan beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorlegen. Sofern der Prüfungsausschuss binnen 3 Monaten keinen Einspruch erhebt, gilt der Studienplan als genehmigt. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Solange kein genehmigter Studienplan vorliegt, können keine Prüfungen in Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt werden.

In diesem Studienführer sind insgesamt 7 Musterstudienpläne zusammengestellt. Diese stellen jeweils sinnvolle Kombinationsmöglichkeiten der einzelnen Wahlpflichtfächer für bestimmte Wahlpflichtschwerpunkte dar. Sofern ein solcher vorgegebener Studienplan gewählt wird, kann der/die Studierende davon ausgehen, dass dieser vom Prüfungsausschuss genehmigt wird.

Lehrinhalte der Oberstufe

Die einzelnen Lehrinhalte der Oberstufenfächer werden hier nicht im Einzelnen dargestellt. Informationen zu den Vorlesungen finden sich in der Regel auf den Webseiten der Institute. Eine Liste aller beteiligten Institute mit den entsprechenden Links ist zu finden unter:

<http://www.uni-stuttgart.de/iui/studium/institute/institute.htm>

Jeder Studierende sollte sich bis zur Abgabe seines Studienplanes für das Hauptdiplom über das gesamte Fächerangebot bei den jeweils zuständigen Instituten informieren.

Diplom-Prüfungen

Die Studierenden müssen sich zu jeder Prüfung rechtzeitig während der Meldefristen beim Prüfungsamt auf einem Formblatt anmelden, um nach PO § 17 zur Prüfung zugelassen zu werden. Voraussetzung für die Zulassung ist unter anderem, dass die Diplom-Vorprüfung bestanden ist (Ausnahme hiervon siehe PO § 17 (2)).

Die Prüfungen können im Allgemeinen zum nächsten Prüfungstermin nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Die Prüfungstermine werden entweder vom Prüfungsamt oder den zuständigen Instituten bekannt gegeben. Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist in der PO § 24 geregelt.

Vorträge (PO § 22(1))

In den beiden Vorträgen soll jeweils ein spezielles Teilgebiet eines Prüfungsfaches oder ein fächerübergreifendes Teilgebiet des Studiums in begrenzter Zeit verständlich dargestellt werden. Die Vorträge können über Themen gehalten werden, die vom Studenten für andere Studienleistungen bearbeitet wurden, z.B. Prüfungsvorleistungen, einem Entwurf, einer Seminararbeit oder der Diplomarbeit. Die Vergabe der Aufgabenstellung erfolgt auf Antrag des Kandidaten durch den Prüfer des gewählten Prüfungsfaches. Jeder Vortrag soll etwa 15 bis 30 Minuten dauern. Die Vorträge werden nicht benotet; die Anerkennung eines Vortrags wird vom Prüfer in einem Schein bestätigt.

Diplomarbeit (PO §§ 19 und 20)

Ziel der Diplomarbeit ist es, eine Aufgabe aus dem Stoffgebiet der gewählten Studienrichtung in begrenzter Zeit mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit wird in der Regel in einem Fach des gewählten Studienschwerpunktes angefertigt. Voraussetzung ist, dass die entsprechende Fachprüfung bestanden ist (andere Fachprüfungen können auch nach Anfertigen der Diplomarbeit abgelegt werden). Das Thema kann aber auch von einem anderen Professor, Hochschul- oder Privatdozenten gestellt werden (PO § 19(3)). Zum Thema kann der Studierende Vorschläge machen. Die Zeit für die Anfertigung beträgt zwei Monate; sie kann in Ausnahmefällen auf bis zu drei Monate verlängert werden (PO § 19(7)). Die Diplomarbeit wird in der Regel durch zwei Prüfer bewertet (PO § 20(2)). Sie hat für die Berechnung der Endnote das Notengewicht 20.

Gesamtübersicht Studienplan

Vordiplom

Studienplan Vordiplom 44 SWh + 17 SWh			Technische Grundlagen Fakultät 2					Pflicht- SWh	Wahl- pflicht- SWh
Vorlesung		Vortragender	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem			
VD2-1	Höhere Mathematik I + II	P	Stroppel u.a.	5V; 2Ü	5V; 2Ü			14	
VD2-2	Höhere Mathematik III ¹	WP	Stroppel u.a.			3V; 2Ü			5
VD2-3	Einführung in die Statistik	P	Bárdossy	2V; 1Ü				3	
VD2-4	Technische Mechanik I + II/1	P	Miehe	2V; 1Ü	4V; 2Ü			9	
VD2-5	Technische Mechanik II/2	P	Miehe			2V/Ü		2	
VD2-6	Werkstoffe im Bauwesen I	P	Gehlen		3V	3V; 2Ü		8	
VD2-7	Tragwerkslehre	WP	Sobek	1V; 1Ü	1V				3
VD2-8	Bauphysik	P	Sedlbauer	2V				2	
VD2-9	Erfassung u. Verwaltung von Planungsdaten	P	Möhlenbrink				3V; 1Ü	4	
VD2-10	Fertigungsverfahren im Hochbau	P	Berner		3V; 1Ü			4	
VD2-11	Raumordnung und Umweltplanung	WP	Junesch			2V; 1Ü			3
VD2-12	Einführung in die Informatik	WP	Schwarte	2V; 2Ü					4

¹ Voraussetzung für HD2-1, HD2-4

Studienplan Vordiplom 9 SWh			Betriebs- und Volkswirtschaftliche Grundlagen Fakultät 10					Pflicht- SWh	Wahl- pflicht- SWh
Vorlesung		Vortragender	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem			
VD10-1	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	P	Ackermann			2V		2	
VD10-2	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	P	Kolbe	1V				1	
VD10-3	Kosten- und Leistungsrechnung	P	Pedell			2V; 1Ü		3	
VD10-4	Investition und Finanzierung	P	Schäfer				2V; 1Ü	3	

Studienplan Vordiplom 4 SWh			Rechtliche Grundlagen Fakultät 10					Pflicht- SWh	Wahl- pflicht- SWh
Vorlesung		Vortragender	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem			
	Grundzüge der Rechtswissenschaft								
VD10-5	Öffentliches Recht	P	Franke			2V		2	
VD10-6	Bürgerliches Recht	P	Lorz			2V		2	

Studienplan Vordiplom 4 SWh + 2 SWh			Planerische Grundlagen Fakultät 1					Pflicht- SWh	Wahl- pflicht- SWh
Vorlesung		Vortragender	1.Sem	2.Sem	3.Sem	4.Sem			
VD1-1	Gebäudelehre I	P	Jocher				2V; 2Ü	4	
VD1-2	Grundlagen der Planung u. d. Entwerfens	WP	Schönwandt				2V		2

Pflichtstunden: 63

von max. 17 SWh Wahlpflichtfächern, sind 9-11 SWh hinzuzuwählen: 9-11

insgesamt: 72-74

Vortragender gemäß Stand WS 2006/07
V ... Vorlesung; Ü ... Übung; S ... Seminar
P ... Pflichtfach; WP ... Wahlpflichtfach

Hauptdiplom

Block 1			Voraussetzung	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	Pflicht-SWh	Wahlpflicht-SWh
	Vorlesung									
HD1-1	Einführung Städtebau I	P		2V					2	
HD1-2	Einführung Städtebau II	P			2V; 1Ü				3	
HD1-3	Städtebau	WP					4V; 2S	4S		10
HD1-4	Baukonstruktionen I	WP			2V; 4Ü					6
HD1-5	Baukonstruktionen II	WP	HD1-4				5V; 2Ü			7
HD1-6	Tragkonstruktionen I	WP			2V	2V				4
HD1-7	Tragkonstruktionen II	WP	HD1-6				2V			2
HD1-8	Technischer Ausbau I	WP			2V	2V				4

Aus Block 1 muss mindestens 1 Wahlpflichtfach gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWh wählbar.

5 33

Block 2			Voraussetzung	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	Pflicht-SWh	Wahlpflicht-SWh
	Vorlesung									
HD2-1	Baustatik I (***)	WP	VD2-2	2V; 2Ü	2V; 2Ü					8
HD2-2	Baustatik II	WP	HD2-1			2V; 2Ü	3V; 2Ü			9
HD2-3	Geotechnik I	WP				2V; 1Ü	2V; 2Ü			7
HD2-4	Geotechnik II	WP	VD2-2, HD2-3				4V; 1Ü	2V; 2Ü		9
HD2-5	Baubetriebslehre I	WP			2V; 1Ü	2V; 1Ü				6
HD2-6	Baubetriebslehre II (***)	WP	HD2-5				4V	2V		6
HD2-7	Baubetriebslehre III (***)	WP	HD2-6				1V	1V; 1Ü		3
HD2-8	Gebäudetechnik	P			2V				2	
HD2-9	Immobilienplanung und -entwicklung *)	PWP				4V		4V	8*	
HD2-10	Projektmanagement *)	PWP				2V	2V	4V	8*	
HD2-11	Immobilien- und Grundstücksbewertung *)	PWP				4V		4V	8*	
HD2-12	Immobilienbestandsmanagement *)	PWP				2V	2V	4V	8*	
HD2-13	Recht der Bauausführung	P			2V				2	
HD2-14	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	P				2V			2	
HD2-15	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	P					5V		5	
HD2-16	Einführung in Bemessung, Konstruktion u. Entwurf (***)	WP	HD2-1		4V; 2Ü	1V; 1Ü				8
HD2-17	Bemessung und Konstruktion	WP	HD2-16			4V; 5Ü				9
HD2-18	Glas- und Fassadentechnik	P			2V				2	
HD2-19	Grundlagen aus dem Verkehrswesen	WP					2V; 1Ü	1V		4
HD2-20	Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft	WP	HD2-19				3V	5V; 2Ü		10
HD2-21	Grundlagen aus dem Wasserwesen	WP			3V; 1Ü					4
HD2-22	Wasserwesen	WP	HD2-21			2V; 1Ü	2V; 2Ü	1V; 2Ü		10
HD2-23	Werkstoffe	WP				2V	3V; 2Ü	2V; 1Ü		10
HD2-24	Erhaltung von Immobilien	P				2V			2	
HD2-25	Bauphysik	WP			4V	2V	2V	2V		10
HD2-26	Raumordnung und Entwicklungsplanung I + II + III	WP	VD2-11			3V; 1Ü	2V	4V		10
HD2-27	Geodäsie im Bauwesen	WP				2V	3V; 1Ü	3V; 1Ü		10

Aus Block 2 müssen mindestens 2 Wahlpflichtfächer gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 35 SWh wählbar.

39 133

*) mindestens 3 von 4 Fächern müssen belegt werden

**) Vorlesungen dürfen nicht zusammen mit den Fächern HD 1-4, 1-5 und HD 1-6, 1-7 aus Block 1 gewählt werden

****) Diese beiden Fächer können nur gemeinsam in Kombination belegt werden.

Block 3			Voraussetzung	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	Pflicht-SWh	Wahlpflicht-SWh
	Vorlesung									
HD7-1	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	P			4V; 2Ü				6	
HD7-2	Heiz- und Raumlufttechnik I	WP				5V; 1Ü				6
HD7-3	Heiz- und Raumlufttechnik II	WP	HD7-2				4V			4

6 10

Block 4			Voraussetzung	4.Sem	5.Sem	6.Sem	7.Sem	8.Sem	Pflicht-SWh	Wahlpflicht-SWh
	Vorlesung									
HD10-1	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	P					2V		2	
HD10-2	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	P			2V; 1Ü				3	
HD10-3	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	P				2V; 1Ü			3	
HD10-4	Immobilienfinanzierung **)	PWP					2V		2**	
HD10-5	Immobilienmarketing **)	PWP			2V				2**	
HD10-6	Steuerliche Betrachtung von Immobilien **)	PWP			2V				2**	
HD10-7	Controlling	WP			4V	4V	2S			10
HD10-8	Finanzwirtschaft	WP			4V	4V	2S			10
HD10-9	Marketing	WP			4V	4V	2S			10
HD10-10	Organisationslehre	WP			4V	4V	2S			10
HD10-11	Planung	WP			4V	4V	2S			10
HD10-12	Personalmanagement	WP			4V	4V	2S			10
HD10-13	Forschungs- und Entwicklungsmanagement	WP			2V	2V; 2Ü	2V	2V		10

Aus Block 4 muss mindestens 1 Wahlpflichtfach gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWh wählbar.

10 70

**) mindestens 1 von 3 Fächern muss belegt werden

Pflichtfächer: **60**
 -41 SWh an Wahlpflichtfächern hinzuzuwählen:
insgesamt: 99-101

Hinweis:

Die Semesterzuordnungen der einzelnen Vorlesungen des Hauptdiploms sind lediglich Vorschläge. Je nach Kombination der einzelnen Wahlpflichtfächer ergeben sich andere Semesterzuordnungen der jeweils gewählten Veranstaltungen.

Zusammensetzung der Pflichtwahlpflichtveranstaltungen im Hauptdiplom:

		SWh	Sem.
Immobilienplanung und -entwicklung (8SWh)			PWP
	Projektentwicklung in der Immobilienwirtschaft	2	SS
	Portfoliomanagement	2	SS
	Grundlagen und Strategien der Projektentwicklung	2	SS
	Planung und Entwicklung im Wohnungsbau	2	SS
Projektmanagement (8SWh)			PWP
	Ausgewählte Kapitel des Projektmanagements (I)	2	SS
	Ausgewählte Kapitel des Projektmanagements (II)	2	WS
	Öffentlich private Partnerschaftsprojekte (PPP)	2	SS
	Die Immobilien der öffentlichen Hand	2	SS
Immobilien- und Grundstücksbewertung (8SWh)			PWP
	Systematik und Methoden der Immobilien- und Grundstücksbewertung	2	SS
	Technische Bewertung von Immobilien	2	SS
	Internationale Bewertung von Immobilien	2	SS
	Ausgewählte Kapitel	2	SS
Immobilienbestandsmanagement (8SWh)			PWP
	Immobilienbewirtschaftung	2	SS
	kaufm. Facility Management	2	WS
	Fortentwicklung von Bestandsimmobilien	2	SS
	Immobilienmanagement in der Infrastruktur	2	SS

Zusammensetzung der Pflichtveranstaltung „Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft“:

		SWh	Sem.
Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft (5SWh)			P
	Teil I (Grundstücksrecht, Bauvertragsrecht, Vergaberecht)	3	WS
	Teil II (Bauplanungsrecht, Mietrecht, Grundbuchordnung)	2	WS

Musterstudienplan 1: Wahlpflichtschwerpunkt Bauingenieurwesen

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom**Pflichtbereich**

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63**Wahlpflichtbereich**

VD2-2	WP	Höhere Mathematik III	5
VD2-7	WP	Tragwerkslehre	3
VD2-11	WP	Raumordnung und Umweltplanung	3

11

folgende Vorlesung wird als zusätzliche Veranstaltung dringend empfohlen:

VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4
--------	----	------------------------------	---

Hauptdiplom**Pflichtbereich**

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34**Pflichtwahlpflichtbereich**

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-11	PWP	Immobilien- und Grundstücksbewertung	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26**Wahlpflichtbereich**

HD1-8	WP	Technischer Ausbau	4
HD2-1	WP	Baustatik I	8
HD2-3	WP	Geotechnik I	7
HD2-16	WP	Einf. in Bemessung, Konstruktion u. Entwurf	8
HD2-19	WP	Grundlagen aus dem Verkehrswesen	4
HD2-21	WP	Grundlagen aus dem Wasserwesen	4
HD10-5	WP	Immobilienmarketing	2
HD10-6	WP	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	2

39**Gesamtsumme****173**

Musterstudienplan 2: Wahlpflichtschwerpunkt Konstruktiver Ingenieurbau

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom

Pflichtbereich

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63

Wahlpflichtbereich

VD2-2	WP	Höhere Mathematik III	5
VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4

9

folgende Vorlesung wird als zusätzliche Veranstaltung dringend empfohlen:

VD2-7	WP	Tragwerkslehre	3
-------	----	----------------	---

Hauptdiplom

Pflichtbereich

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34

Pflichtwahlpflichtbereich

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-12	PWP	Immobilienbestandsmanagement	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26

Wahlpflichtbereich

HD1-8	WP	Technischer Ausbau I	4
HD2-1	WP	Baustatik I	8
HD2-3	WP	Geotechnik I	7
HD2-16	WP	Einf. i. Bemessung, Konstruktion u. Entwurf	8
HD2-17	WP	Bemessung und Konstruktion	9
HD10-5	WP	Immobilienmarketing	2
HD10-6	WP	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	2

40

Gesamtsumme

172

Musterstudienplan 3: Wahlpflichtschwerpunkt Hochbau

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom**Pflichtbereich**

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63**Wahlpflichtbereich**

VD2-7	WP	Tragwerkslehre	3
VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4
VD1-2	WP	Grundlagen der Planung u. d. Entwerfens	2

9**Hauptdiplom****Pflichtbereich**

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34**Pflichtwahlpflichtbereich**

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-12	PWP	Immobilienbestandsmanagement	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26**Wahlpflichtbereich**

HD1-8	WP	Technischer Ausbau	4
HD2-5	WP	Baubetriebslehre I	6
HD2-6	WP	Baubetriebslehre II	6
HD2-7	WP	Baubetriebslehre III	3
HD2-11	WP	Immobilien- und Grundstücksbewertung	8
HD7-2	WP	Heiz- und Raumlufttechnik I	6
HD7-3	WP	Heiz- und Raumlufttechnik II	4
HD10-5	WP	Immobilienmarketing	2
HD10-6	WP	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	2

41**Gesamtsumme****173**

Musterstudienplan 4: Wahlpflichtschwerpunkt Verkehrswesen

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom**Pflichtbereich**

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63**Wahlpflichtbereich**

VD2-2	WP	Tragwerkslehre	3
VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4
VD1-2	WP	Grundlagen der Planung u. d. Entwerfens	2

9**Hauptdiplom****Pflichtbereich**

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34**Pflichtwahlpflichtbereich**

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-12	PWP	Immobilienbestandsmanagement	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26**Wahlpflichtbereich**

HD1-8	WP	Technischer Ausbau	4
HD2-11	WP	Immobilien- und Grundstücksbewertung	8
HD2-19	WP	Grundlagen aus dem Verkehrswesen	4
HD2-20	WP	Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft	10
HD2-26	WP	Raumordnung und Entwicklungsplanung I+II+III	10
HD10-5	WP	Immobilienmarketing	2
HD10-6	WP	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	2

40**Gesamtsumme****172**

Musterstudienplan 5: Wahlpflichtschwerpunkt Wasserwesen

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom**Pflichtbereich**

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63**Wahlpflichtbereich**

VD2-2	WP	Höhere Mathematik III	5
VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4
VD1-2	WP	Grundlagen der Planung u. d. Entwerfens	2

11**Hauptdiplom****Pflichtbereich**

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34**Pflichtwahlpflichtbereich**

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-12	PWP	Immobilienbestandsmanagement	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26**Wahlpflichtbereich**

HD1-3	WP	Städtebau	10
HD2-5	WP	Baubetriebslehre I	6
HD2-11	WP	Immobilien- und Grundstücksbewertung	8
HD2-21	WP	Grundlagen aus dem Wasserwesen	4
HD2-22	WP	Wasserwesen	10
HD10-6	WP	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	2

40**Gesamtsumme****174**

Musterstudienplan 6: Wahlpflichtschwerpunkt Architektur

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom**Pflichtbereich**

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63**Wahlpflichtbereich**

VD2-11	WP	Raumordnung und Entwicklungsplanung	3
VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4
VD1-2	WP	Grundlagen der Planung u. d. Entwerfens	2

9**Hauptdiplom****Pflichtbereich**

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34**Pflichtwahlpflichtbereich**

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-12	PWP	Immobilienbestandsmanagement	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26**Wahlpflichtbereich**

HD1-3	WP	Städtebau	10
HD1-6	WP	Tragkonstruktionen I	4
HD1-8	WP	Technischer Ausbau I	4
HD2-5	WP	Baubetriebslehre I	6
HD2-11	WP	Immobilien- und Grundstücksbewertung	8
HD7-2	WP	Heiz- und Raumlufttechnik I	6
HD10-6	WP	Steuerliche Betrachtung von Immobilien	2

40**Gesamtsumme****172**

Musterstudienplan 7: Wahlpflichtschwerpunkt BWL

Nr.	Art	Fachbezeichnung	SWh
-----	-----	-----------------	-----

Vordiplom**Pflichtbereich**

VD2-1	P	Höhere Mathematik I + II	14
VD2-3	P	Einführung in die Statistik	3
VD2-4	P	Technische Mechanik I + II/1	9
VD2-5	P	Technische Mechanik II/2	2
VD2-6	P	Werkstoffe im Bauwesen	8
VD2-8	P	Bauphysik	2
VD2-9	P	Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	4
VD2-10	P	Fertigungsverfahren im Hochbau	4
VD10-1	P	Einführung i.d. Betriebswirtschaftslehre	2
VD10-2	P	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	1
VD10-3	P	Kosten- und Leistungsrechnung	3
VD10-4	P	Investition und Finanzierung	3
VD10-5	P	Öffentliches Recht	2
VD10-6	P	Bürgerliches Recht	2
VD1-1	P	Gebäudelehre I	4

63**Wahlpflichtbereich**

VD2-7	WP	Tragwerkslehre	3
VD2-12	WP	Einführung in die Informatik	4
VD1-2	WP	Grundlagen der Planung u. d. Entwerfens	2

9**Hauptdiplom****Pflichtbereich**

HD1-1	P	Einführung in Städtebau I	2
HD1-2	P	Einführung in Städtebau II	3
HD2-8	P	Gebäudetechnik	2
HD2-13	P	Recht der Bauausführung	2
HD2-14	P	Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen	2
HD2-15	P	Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft	5
HD2-18	P	Glas- und Fassadentechnik	2
HD2-24	P	Erhaltung von Immobilien	2
HD7-1	P	Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik	6
HD10-1	P	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2
HD10-2	P	Finanzbuchhaltung (Buchführung 1+2)	3
HD10-3	P	Externe Rechnungslegung (Bilanzierung)	3

34**Pflichtwahlpflichtbereich**

HD2-9	PWP	Immobilienplanung und -entwicklung	8
HD2-10	PWP	Projektmanagement	8
HD2-12	PWP	Immobilienbestandsmanagement	8
HD10-4	PWP	Immobilienfinanzierung	2

26**Wahlpflichtbereich**

HD1-8	WP	Technischer Ausbau I	4
HD2-5	WP	Baubetriebslehre I	6
HD2-6	WP	Baubetriebslehre II	6
HD2-7	WP	Baubetriebslehre III	3
HD10-7	WP	Controlling	10
HD10-8	WP	Finanzwirtschaft	10

39**Gesamtsumme****171**

Allgemeine Bestimmungen

Prüfungsanmeldung

Die Prüfungen für Vor- und Hauptdiplom müssen beim Prüfungsamt angemeldet werden. Die Anmeldetermine werden per Aushang beim Prüfungsamt und im Vorlesungsverzeichnis der Universität Stuttgart bekannt gegeben. Zu diesem Zeitpunkt ist der Gesamtarbeitsumfang u. U. noch nicht absehbar. Daher kann bis zum ersten Mittwoch nach dem Vorlesungszeitraum ohne Angabe von Gründen von maximal einer Prüfung zurückgetreten werden. Dies gilt nicht für Wiederholungsprüfungen, da diese gemäß Prüfungsordnung im nächsten Prüfungszeitraum wiederholt werden müssen.

Wiederholungsprüfungen

Nicht bestandene Prüfungen müssen zum darauf folgenden Prüfungstermin wiederholt werden. Nimmt die Kandidatin/der Kandidat den Termin nicht wahr, erlischt der Prüfungsanspruch und die Studentin/der Student wird exmatrikuliert, es sei denn die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Erreicht die Studentin/der Student bei seiner Wiederholungsprüfung nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0), wird die schriftliche Prüfung durch einen mündlichen Teil ergänzt. Nimmt ein/e Student/in nicht an der schriftlichen Wiederholungsprüfung teil, besteht kein Anrecht auf die mündliche Ergänzungsprüfung. Das Gesamtergebnis einer durch einen mündlichen Teil ergänzten Wiederholungsprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein.

Zweitwiederholung

Vordiplom:

Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung im Vordiplom ist gemäß § 15 Abs. 2 nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in höchstens zwei Fächern möglich. Eine zweite Wiederholung der Fachprüfung „Bauphysik“ (Orientierungsprüfung) ist nicht möglich. Diese Wiederholungsprüfung muss mit einem beim Prüfungsamt ausgelegten Formular beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Dem Antrag müssen eine schriftliche Begründung, Belege zur Begründung und ein aktueller Notenauszug beigelegt werden.

Hauptdiplom:

Eine zweite Wiederholung einer Fachprüfung im Hauptdiplom ist bei höchstens zwei Fächern möglich. Diese Wiederholungsprüfung muss beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen beantragt werden und bedarf nicht der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Generell gilt, dass Zweitprüfungen im nächsten Prüfungszeitraum abgelegt werden müssen (siehe Abschnitt Wiederholungsprüfungen).

Versäumnis von Prüfungen durch Krankheit oder sonstige Gründe

Die Gründe für das Fehlen an einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, dass die Kandidatin/der Kandidat nicht prüffähig war. Diese Unterlagen müssen spätestens zwei Tage nach der jeweiligen Prüfung beim Prüfungsamt oder dem zu betreuenden Institut abgegeben werden bzw. mit der Post abgeschickt sein.

Urlaubssemester

Man kann sich auf Antrag beim Studiensekretariat beurlauben lassen. In der Regel werden bis zu 2 Urlaubssemester genehmigt. Prüfungen, die beim Prüfungsamt angemeldet sind, dürfen abgelegt werden, andere Leistungsnachweise (z.B. Scheine, Prüfungsvorleistungen, Diplom- und Seminararbeiten) nicht. Beurlaubt werden kann man z. B. für das Praktikum, Auslandsaufenthalte und sonstige wichtige Gründe.

BAföG Regelung

Für die Bestätigung eines Antrages auf Leistungsbescheinigung nach § 48 BAföG gelten die nachfolgenden Entscheidungskriterien. Hierbei werden generell die Prüfungsleistungen bis zum Ende des zurückliegenden Semesters zugrunde gelegt.

- Ende 4. FS: zum Vordiplom dürfen höchstens 2 Prüfungen/Scheine fehlen.
- Ende 5. FS: Vordiplom vollständig bestanden oder
zum Vordiplom fehlt nur noch ein(e) Prüfung/Schein, welche jedoch nicht HM I/II oder TM I/II sein darf.
- Ende 6. FS: Vordiplom vollständig bestanden und mind. 10 SWh des Hauptdiploms bestanden
- Ende 7. FS: Mind. 25 SWh des Hauptdiploms bestanden
- Ende 8. FS: Mind. 54 SWh des Hauptdiploms bestanden
- Ende 9. FS: Mind. 72 SWh des Hauptdiploms bestanden

Formulare

Die entsprechenden Formulare können der Homepage des Studienganges entnommen werden:

www.uni-stuttgart.de/iui/download/download.htm

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

1. ABSCHNITT: Allgemeines	5
§ 1 Zweck der Diplomprüfung	5
§ 2 Diplomgrad.....	5
§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau.....	5
§ 4 Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss	8
§ 6 Prüfende und Beisitzende	10
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und	10
Prüfungsleistungen	10
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	11
2. ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung.....	13
§ 9 Zulassung	13
§ 10 Zulassungsverfahren	13
§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung.....	14
§ 12 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten	16
§ 13 Mündliche Prüfungen und Scheine	18
§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung	18
§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung.....	20
§ 16 Zeugnis.....	22
3. ABSCHNITT: Diplomprüfung.....	23
§ 17 Zulassung.....	23
§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung	23
§ 19 Diplomarbeit	25
§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit	26
§ 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen.....	28
§ 22 Vorträge, Seminararbeit und Entwurf	28
§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung	
§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung.....	31

§ 25	Zeugnis.....	31
§ 26	Diplomurkunde.....	32
4.	ABSCHNITT: Schlussbestimmungen	33
§ 27	Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung	33
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten	33
§ 29	Inkrafttreten	33
§ 30	Übergangsregelungen.....	26

ANLAGE 1: Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms

ANLAGE 2: Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer des Hauptdiploms

ANLAGE 3: Wahlpflichtfächer des Hauptdiploms

1. ABSCHNITT: Allgemeines

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die Zusammenhänge im Fachgebiet Immobilitentechnik und Immobilienwirtschaft überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die Universität Stuttgart den akademischen Grad Diplom-Wirtschaftsingenieur bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieurin (Dipl.-Wirt.-Ing.) in der Fachrichtung Immobilitentechnik und Immobilienwirtschaft.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Diplomprüfung beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium und das Hauptstudium. Das Grundstudium, das die Grundlagenfächer enthält, wird nach 4 Semestern mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Das Hauptstudium beinhaltet Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer. Es wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das Grundstudium ist mit dem Hauptstudium im 4. Semester verzahnt. Das Lehrangebot erstreckt sich über 8 Semester. Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen des Pflicht-, und Wahlpflichtbereich beträgt im Grundstudium 72 – 74 Semesterwochenstunden (SWh), im Hauptstudium beträgt der Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtbereich 99 – 101 SWh.

§ 4 Bezeichnungen und Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen, studienbegleitende Leistungsnachweise

(1) In dieser Prüfungsordnung werden folgende Definitionen von Prüfungen und prüfungsrelevanten Studienleistungen verwendet:

(1.1) Als Fachprüfung wird die Prüfung über den gesamten Umfang eines Faches bezeichnet. Fachprüfungen bestehen aus einer einzigen Prüfung oder aus mehreren Teilfachprüfungen. Mehrere Teilfachprüfungen können zu einer Sammelprüfung zusammengefasst werden. Die genannten Prüfungen können schriftlich (als Klausur) oder mündlich abgehalten werden.

Wahlpflichtfächer können im Rahmen der Randbedingungen frei gewählt werden. Pflichtwahlpflichtfächer erfordern eine Mindestzahl zur Wahl gemäß den Vorgaben des Studienplanes.

(1.2) Der Schein ist als Leistungsnachweis in § 13 Abs. (2) definiert.

(1.3) Prüfungsvorleistungen sind kontrollierte Leistungen des Prüflings während des Studiums, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind. Hierzu gehören u.a. Übungsarbeiten, Hausübungen, Gruppenübungen, Kolloquien, Entwürfe, Entwurfsübungen, Fallstudien, Projektstudien und Praktika. Aus didaktischen Gründen können Prüfungsvorleistungen in Teilleistungen untergliedert werden.

Im Kolloquium werden vorher ausgegebene, von dem Prüfling allein oder in Gruppen bearbeitete Übungsaufgaben besprochen und die Lösungswege erörtert. In der Projektstudie, der Fallstudie oder dem Entwurf wenden die Studenten - allein oder in Gruppen - die Kenntnisse zur Bearbeitung einer größeren Aufgabe des Fachgebietes an. Das Ergebnis wird ebenfalls im Kolloquium besprochen. Die Prüfer und Prüferinnen können im angemessenen Umfang die Bearbeitung von Übungsaufgaben zur Voraussetzung für die Teilnahme an Kolloquien machen.

Über den angemessenen Umfang der Prüfungsvorleistungen wacht der Prüfungsausschuss unter Mitwirkung der Studienkommission. Eine Prüfungsvorleistung kann mit einer Note bewertet werden, anerkannt oder nicht anerkannt werden.

(1.4) Eine bewertete Übungsarbeit ist eine kontrollierte und mit einer Note bewertete Übungsarbeit während des Studiums.

(2) Orientierungsprüfung

(2.1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahl überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters ist die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) abzulegen, ansonsten wird sie erstmals mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

Die Teilfachprüfung Bauphysik (Orientierungsprüfung) muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Immobilitentechnik und Immobilienwirtschaft, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. § 15 (4) ist analog anwendbar.

(3) Diplom-Vorprüfung

(3.1) Die Diplom-Vorprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 9 abgelegt werden.

(3.2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen (**einschließlich Orientierungs-Prüfung**) und Scheinen in den Prüfungsfächern gemäß § 11. Die Prüfungen werden in der Regel zweimal jährlich, mindestens jedoch einmal jährlich, abgehalten. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann nur während der Meldefristen erfolgen. Die Termine für die Prüfungen werden vom Prüfungsamt bekannt gegeben. **Die gemäß § 4 Abs. 2 erbrachte Teilfachprüfung Bauphysik wird im Rahmen der Diplom-Vorprüfung anerkannt.**

(3.3) Die Diplom-Vorprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abzulegen. Bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters sind mindestens die folgenden zwei Fach- bzw. Teilfachprüfungen

- Höhere Mathematik I + II
- Technische Mechanik I + II

abzulegen, andernfalls gelten sie als erstmals mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der/die Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings. Die Diplom-Vorprüfung muss einschließlich Wiederholungen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bestanden sein, andernfalls erlischt der Prüfungsanspruch im Diplom-Studiengang Immobilitentechnik und Immobilienwirtschaft, es sei denn, dass der Prüfling die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(3.4) Der Prüfling muss dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zum Ende des 1. Fachsemesters seinen Studienplan des Grundstudiums vorlegen. Dieser soll schon einen Entwurf des künftig angestrebten Hauptstudiums beinhalten. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen in den Wahlpflichtfächern abgelegt werden.

(4) Diplomprüfung

(4.1) Die Diplomprüfung kann erst nach Zulassung gemäß § 17 abgelegt werden.

(4.2) Die Diplomprüfung besteht aus zwei Abschnitten mit Fach- und Teilfachprüfungen (§ 18), aus der Diplomarbeit (§ 19) und zwei Vorträgen (§ 22 Abs. 1).

(4.3) Die Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer der Diplomprüfung sind innerhalb eines Zeitraums von vier Fachsemestern abzulegen. Andernfalls gelten die nicht abgelegten Fachprüfungen als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt mit dem erstmaligen Ablegen einer Pflichtwahlpflichtprüfung nach dem Ende des achten Fachsemesters. Wird eine Pflichtwahlpflichtprüfung schon vor dem achten Fachsemester abgelegt, beginnt diese Frist nach dem achten Fachsemester und gilt für die noch fehlenden Prüfungen.

(4.4) Der Prüfling muss innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Diplom-Vorprüfung und vor der ersten Fach- oder Teilfachprüfung zur Diplomprüfung seinen Studienplan dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Genehmigung vorlegen. Der Studienplan gilt als genehmigt, wenn vom Prüfungsausschuss nicht innerhalb von 3 Monaten Einwände erhoben werden. Der genehmigte Studienplan darf nur einmal ohne Angabe von Gründen geändert werden. Der Prüfungsausschuss kann eine zweite Änderung zulassen, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Liegt ein genehmigter Studienplan nicht vor, können keine Prüfungen in Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern abgelegt werden.

(4.5) Vor der Abgabe des Studienplanes sollte sich der Prüfling über die zweckmäßige Zuwahl von Wahlpflichtfächern bzw. Pflichtwahlpflichtfächern zu den bestehenden Pflichtfächern bei den zuständigen Instituten beraten lassen.

(4.6) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungs-

ausschussvorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 15) und für die Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4.7) Wer, ohne studierunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen (§ 15) und für die Orientierungsprüfung (§ 4 Abs. 2) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(4.8) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft der Universität Stuttgart ist für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten des Diplom-Studienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zuständig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Der bzw. die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses, bereitet die Sitzungen vor und leitet sie.

(6) Alle Entscheidungen des Prüfungsausschusses und des bzw. der Vorsitzenden bedürfen der Schriftform. Einzelentscheidungen, die zum Nachteil eines Prüflings ergehen, sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Über Widersprüche gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschul- und Privatdozentinnen befugt. Oberassistenten bzw. Oberassistenten, Obergeringenieure bzw. Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche Assistenten bzw. Assistentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Professoren bzw. Professorinnen und Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen nicht in genügendem Ausmaß als Prüfer bzw. Prüferinnen zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat der Fakultät 2 Bau- und Umweltingenieurwissenschaften nach § 50 Abs. 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Weitere Voraussetzung für die Bestellung der Prüfer bzw. Prüferinnen ist, dass die Prüfer bzw. Prüferinnen in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei der Bewertung von schriftlichen Abschlussarbeiten und Diplomarbeiten muss einer der Prüfer Professor bzw. Professorin sein. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungsleistungen die Prüferin oder den Prüfer oder eine Gruppe von Prüferinnen oder Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer bzw. Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für die Prüfer bzw. Prüferinnen und die Beisitzer bzw. Beisitzerinnen gilt § 5 Abs.(8) entsprechend.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft oder einem verwandten Diplomstudiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der aufnehmenden Hochschule Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. **Die zum Vordiplom gehörenden nicht anerkannten Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters abzulegen, ansonsten werden sie erstmals mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet. Werden die Auflagen endgültig nicht erfüllt, kann die Anerkennung der Diplomvorprüfung widerrufen werden.** Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist fest-

zustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) Absatz 2 gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurhochschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR sowie für Fachhochschulen und Berufsakademien.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsvorleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (1) - (3) und (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Prüfling hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(8) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Absatz (4) entscheidet der Prüfungsausschuss, wobei die Anerkennung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Einvernehmen mit den für die Fächer zuständigen Prüfern bzw. Prüferinnen erfolgt.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von einer angemeldeten Prüfung ist nur aus triftigen Gründen und mit Genehmigung des Prüfungsausschusses zulässig.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Diplomarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall des Prüflings oder eines von ihm zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem hervorgeht, dass der Prüfling nicht prüffähig ist. Erkennt der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende die

Gründe an, so hat der Prüfling die Prüfung zum nächstfolgenden Termin abzulegen; die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Der Prüfling kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz (4) Sätze 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

2. ABSCHNITT: Diplom-Vorprüfung

Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

Zu den Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung wird nur zugelassen, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zugelassen ist,
3. die nach § 11 erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat und
4. den Prüfungsanspruch für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft oder den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder verwandten Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht verloren hat.

Dies gilt nur für den Verlust des Prüfungsanspruches in Fächern, die auch im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft verlangt werden.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt bekannt gemachten Frist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Er ist nur für den unmittelbar folgenden Termin gültig. Grundsätzlich ist der Prüfling nach der Zulassung zur Teilnahme an den angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit diese Unterlagen nicht bereits bei der Universität Stuttgart vorliegen, beizufügen:

1. Die Nachweise über die Erfüllung der in § 9 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder ob er sich im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz (2) erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung zu den Prüfungen entscheidet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Er bedient sich hierbei der Hilfe des Prüfungsamts. In strittigen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Der Prüfling gilt als zugelassen, wenn sein Antrag innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Antrags beim Prüfungsausschuss nicht schriftlich abgelehnt wird.

(6) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder

2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, im Diplomstudiengang Bauingenieurwesen oder einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich im Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Sind die Prüfungsvorleistungen bis zur Prüfungsanmeldung noch nicht vollständig nachweisbar, kann die Zulassung zur Prüfung unter Vorbehalt ausgesprochen werden. Die fehlenden Prüfungsvorleistungen sind dann spätestens am Prüfungstermin nachzuweisen.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus folgenden Elementen:

- Leistungsnachweise / Prüfungsvorleistungen

Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (s. § 9 u. § 10) sind für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. zu den einzelnen Fachprüfungen folgende Leistungsnachweise bzw. (Teil-) Prüfungsvorleistungen für jede (Teil-) Fachprüfung nachzuweisen:

- Höhere Mathematik	Übungen
- Technische Mechanik	Übungen
- Fertigungsverfahren im Hochbau	Übungen
- Einführung in die Informatik	Übungen
- Werkstoffe I	Teilnahme an prakt. Übungen
- Betriebswirtschaftslehre I	Übungsklausur „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“
- Einführung in die Statistik	Übungsklausur für Schein
- Gebäudelehre I (und Grundlagen der Planung und des Entwerfens) ¹⁾	Übungsklausuren für Schein

- Schriftliche Fachprüfungen in folgenden Pflichtfächern:

- Höhere Mathematik I + II (und III)¹⁾
- Technische Mechanik I + II
- Bauphysik und Werkstoffe
- Fertigungsverfahren im Hochbau
- Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten
- Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I

¹⁾Diese Teilfächer können aus dem Wahlpflichtkatalog ergänzend zum Prüfungsfach hinzugewählt werden.

Wenn ein Leistungsnachweis/Prüfungsvorleistung bzw. eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilen besteht muss jede der einzelnen Teile bzw. Teilfachprüfungen bzw. studienbegleitenden Teilleistungen für sich bestanden werden.

- Im Rahmen der sonstigen zusätzlich wählbaren Wahlpflichtfächer sind **höchstens zwei** der folgenden Fachprüfungen zusätzlich wählbar:
 - Tragwerkslehre
 - Raumordnung und Umweltplanung
 - Einführung in die Informatik

Die einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms sind der Anlage 1 zu entnehmen.

(3) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bestehen in der Regel aus schriftlichen Prüfungen und nur in den Fällen nach § 12 Abs. (3) Satz 2 sowie § 15 Abs. (4) aus mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel abgeschlossen.

(4) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe des Studienplans zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(5) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 12 Schriftliche Prüfungen und sonstige schriftliche Arbeiten

(1) In den schriftlichen Prüfungen und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel durch zwei Prüfer bzw. Prüferinnen, von denen einer Professor bzw. Professorin sein muss, zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Diplom-Vorprüfung muss eine Bewertung durch einen zweiten Prüfer bzw. eine zweite Prüferin durchgeführt werden, wenn die Prüfungsleistungen durch den ersten Prüfer bzw. die erste Prüferin entweder mit "sehr gut" oder mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

(3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung je Teilfachprüfung hat sich an der Vorgabe zu orientieren: 1 SWH entspricht einer halben Stunde schriftlicher Prüfung. Die Dauer einer schriftlichen Teilfachprüfung wird auf Vorschlag der Prüferin / des Prüfers spätestens zu Beginn des Semesters durch den Prüfungsausschuss festgelegt; die darf insgesamt vier Stunden nicht über und 40 Minuten nicht unterschreiten. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch ca. 15 Minuten mündliche Prüfung nach § 13 ersetzt werden,

wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

§ 13 Mündliche Prüfungen und Scheine

(1) Für mündliche Prüfungen gilt § 21 Abs. (2) bis (6) entsprechend.

(2) Ein Schein ist ein Nachweis erbrachter Leistungen, die im Zeugnis als „nachgewiesene Kenntnisse“ aufgeführt werden.

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Besteht eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilfachprüfungen, werden die jeweiligen Teilfachprüfungen entsprechend ihrer Semesterwochenstundenzahl (SWh) gewichtet. Insgesamt werden die Fachprüfungen wie folgt gewichtet:

- Höhere Mathematik I + II (und III)	(8-fach)
- Technische Mechanik I + II	(4-fach)
- Bauphysik und Werkstoffe ¹	(6-fach)
- Fertigungsverfahren im Hochbau	(2-fach)
- Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten	(2-fach)
- Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I ¹	(6-fach)
- Tragwerkslehre ²	(2-fach)
- Raumordnung und Umweltplanung ²	(2-fach)
- Einführung in die Informatik ²	(2-fach)

¹Die Teilbereiche Bauphysik und Grundzüge der Rechtswissenschaft werden jeweils 2-fach, Werkstoffe und Betriebswirtschaftslehre I jeweils 4-fach in die Wichtung eingerechnet.

²Sofern Fach aus dem Wahlpflichtkatalog gewählt worden ist.

(2) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Gemäß § 11 Abs. (2) müssen sämtliche Teilfachprüfungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der Teilfachprüfungen gemäß den Notengewichten aus § 14, Abs. (1.1). Die Fachnote lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend

(3) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung errechnet sich aus gemäß § 14 Abs. (1) gewichteten Durchschnitt der Fachnoten. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplom-Vorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend

(4) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

Teilfachprüfungen müssen jeweils für sich bestanden werden.

(2) Fachprüfungen und Teilfachprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung von Fachprüfungen und Teilfachprüfungen ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in höchstens zwei Fächern zulässig. Über den Antrag auf Zweitwiederholung entscheidet der Prüfungsausschuss. **Eine zweite Wiederholung der (Teil-) Fachprüfung „Bauphysik“ (Orientierungsprüfung) ist nicht möglich.**

(3) Fehlversuche bei den Vordiplomprüfungen „Höhere Mathematik“ und „Technische Mechanik“ in den Diplomstudiengängen Bauingenieurwesen, Elektrotechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Maschinenwesen, Technische Kybernetik, Technologiemanagement, Verfahrenstechnik und Betriebswirtschaftslehre t.o. an der Universität Stuttgart werden angerechnet. Über die Anrechnung von Fehlversuchen an anderen Universitäten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der Wiederholung einer schriftlichen Prüfung ist diese durch einen mündlichen Teil von 30 bis 60 Minuten Dauer zu ergänzen, sofern der vorausgegangene schriftliche Teil nicht bereits mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Das Gesamtergebnis einer durch einen mündlichen Teil ergänzten Wiederholungsprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. Für den mündlichen Teil der Wiederholungsprüfungen gilt § 21 Abs. (3) und (5) entsprechend.

(5) Eine nicht bestandene (Teil-) Fachprüfung muss am nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. **Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, wird die (Teil-) Fachprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.**

§ 16 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach deren Abschluss ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist auf den Tag auszustellen, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist.

3. ABSCHNITT: Diplomprüfung

§ 17 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. als Student an der Universität Stuttgart immatrikuliert und für den Diplomstudiengang Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft zugelassen ist;
3. die Diplom-Vorprüfung an der Universität Stuttgart Diplomstudiengang Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft oder eine nach § 7 als gleichwertig anerkannte Vorprüfung bestanden hat;
4. die für die Prüfung in dem jeweiligen Fach erforderliche(n) Prüfungsvorleistung(en) entsprechend § 18 erbracht hat;
5. die Anerkennung einer fachbezogenen Praktikantentätigkeit mit einer Gesamtdauer von mindestens zwölf Wochen nachweist. Die geforderten Tätigkeiten sind im Studienführer beschrieben ("Merkblatt zur Fachpraxis für Studierende der Immobilien-technik und Immobilienwirtschaft"). Über die Anerkennung der Praktikantenzeit entscheidet das Praktikantenamt des Diplomstudienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

(2) Die Forderungen nach Absatz (1) Nr. 3 und 5 finden keine Anwendung auf die Zulassung zu den Fachprüfungen in Baustatik und Geotechnik bis zum Ende des fünften Semesters. Außerdem kann abweichend von Absatz (1) Nr. 3 eine Zulassung zu (Teil-) Fachprüfungen der Diplomprüfung bis zum Ende des sechsten Semesters unter Vorbehalt erfolgen, wenn dem Prüfling zum ansonsten bestandenen Vordiplom nur eine einzige Fach- oder Teilprüfung oder ein Schein fehlt.

(3) Im Übrigen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 18 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fach- und Teilfachprüfungen in den Pflicht- Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächern sowie der Diplomarbeit (vgl. §§ 3 und 4). Die Fachprüfungen und Teilfachprüfungen bestehen aus

1. schriftlichen Prüfungen und/oder
2. mündlichen Prüfungen.

Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

Die Diplomprüfung besteht aus folgenden Elementen:

- Leistungsnachweise / Prüfungsvorleistungen
Neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen (s. § 17) sind für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung folgende (Teil-) Fachprüfungsvorleistungen für jede (Teil-) Fachprüfung nachzuweisen:
 - Immobilienwirtschaft Übungen
 - Immobilienmanagement Übungen

- Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien Übungen
- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien Übungen

- Schriftliche Fachprüfungen der Bereiche:
 - Immobilientechnik
 - Immobilienwirtschaft
 - Immobilienrecht
 - Immobilienmanagement
 - Energietechnik von Immobilien
 - Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
 - Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
 - Betriebswirtschaftslehre II

Wenn ein Leistungsnachweis/Prüfungsvorleistung bzw. eine Fachprüfung aus mehreren einzelnen Teilen besteht, muss jede der Teilfachprüfungen bzw. studienbegleitenden Teilleistungen für sich bestanden werden.

In Anlage 2 sind die zugehörigen Veranstaltungen der Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer angegeben.

In Anlage 3 sind die zusätzlich wählbaren Veranstaltungen der Wahlpflichtfächer angegeben.

- Zwei Vorträge (§ 22 Abs. 1)
- Diplomarbeit (§ 19)

(2) Die Anzahl der Semesterwochenstunden entspricht dem Notengewicht des betreffenden Fachs, mit Ausnahme des Faches Baubetriebslehre, wo sie um 1 geringer ist. Es müssen Prüfungen in Fächern mit einem Gesamtumfang von insgesamt mindestens 99-101 SWh abgelegt werden. Sofern der Umfang mehr als 101 SWh beträgt, muss der Prüfling dem Prüfungsamt melden, welche Prüfungen nicht in die Gesamtnote einbezogen werden sollen, so dass der Umfang in den genannten Grenzen liegt. Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 20.

(3) Der Prüfling kann sich in bis zu zwei weiteren als den nach Abs. (2) vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Zusatzfächern ist auf Antrag des Prüflings beim betreuenden Institut in das Zeugnis aufzunehmen, es wird jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Die Reihenfolge der Prüfungen ist unter Berücksichtigung von § 4 Abs. (4.2) und (4.3) sowie unbeschadet § 19 (2) beliebig.

§ 19 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird in der Regel frühestens gestellt, wenn der Prüfling Prüfungen in den Fächern abgelegt hat, die Voraussetzung zur Bearbeitung der Diplomarbeit sind. Mit Zustimmung des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind hiervon Ausnahmen möglich.

(3) Die Diplomarbeit kann nur von Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. -dozentinnen des Diplomstudienganges Bauingenieurwesen (Erstgutachter bzw. Erstgutachterin) sowie von wissenschaftlichen Mitarbeitern bzw. Mitarbeiterinnen, denen die Prüfungsbefugnis nach § 6 Abs. 1 Satz 4 übertragen worden ist, ausgegeben, betreut und bewertet werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss gestatten, dass das Thema der Diplomarbeit auch von einem Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozenten bzw. -dozentin einer anderen Fakultät ausgegeben wird. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Er wird bei der Anfertigung der Diplomarbeit beraten. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabetermin für die Diplomarbeit sind aktenkundig zu machen.

(4) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass ein Prüfling rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. (1) erfüllt.

(6) Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Die Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit beträgt zwei Monate. Sie kann vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin/dem Betreuer auf begründeten Antrag des Prüflings ausnahmsweise bis zu einer Dauer von drei Monaten verlängert werden.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 20 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei dem Prüfer bzw. Prüferin, der bzw. die das Thema gestellt hat, abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Überschreitung der Abgabefrist gilt die Diplomarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierüber trifft die/der Prüfungsausschussvorsitzende auf Antrag des Prüflings.

(2) Die Diplomarbeit ist in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Einer der Prüfer bzw. eine der Prüferinnen soll derjenige bzw. diejenige sein, der bzw. die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (§ 19 Abs. (3) Satz 1). Der zweite Prüfer bzw. die zweite Prüferin muss vom Prüfungsausschuss als Prüfer bzw. Prüferin in dem zugehörigen Fachgebiet benannt sein. Im Falle einer Wiederholung der Diplomarbeit gemäß § 24 Abs. (1) benennt der Prüfungsausschuss den Zweitgutachter bzw. Zweitgutachterin. Stimmen die Bewertungen der Prüfer bzw. Prüferinnen nicht überein, so ist das arithmetische Mittel aus den Bewertungen zu bilden.

§ 21 Schriftliche und mündliche Prüfungen

(1) Für die schriftlichen Prüfungen der Diplomprüfung gilt § 12 entsprechend.

(2) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites Grundlagenwissen verfügt.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern bzw. Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer bzw. Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bzw. Beisitzerin als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt. Hierbei wird jeder Prüfling in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer bzw. Prüferin geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 Abs. (1) hört der Prüfer bzw. Prüferin die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüfer bzw. Prüferin.

(4) Die Dauer von mündlichen Prüfungen beträgt mindestens 15 Minuten und höchstens 60 Minuten je Prüfling und Fach. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch 1 Stunde schriftliche Prüfung nach § 12 ersetzt werden, wenn dies durch Aushang am betreffenden Institut mindestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben wird.

(5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.

(6) Prüflinge, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bzw. Zuhörerinnen zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüflinge.

§ 22 Vorträge, Seminararbeit und Entwurf

(1) Vorträge

(1.1) Mit den Vorträgen soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein bereits erarbeitetes Teilgebiet eines Vertiefungsfaches zusammenzufassen und in einem 15 - 30-minütigen Vortrag (mündlich) darzustellen. Das Teilgebiet kann als Prüfungsvorleistung, als Seminararbeit gemäß Abs.(2), als Entwurf gemäß Abs.(3) oder als Diplomarbeit gemäß § 19 erarbeitet werden.

(1.2) Das Vortragsthema wird auf Antrag des Prüflings von dem Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfachs gestellt.

(1.3) Die Anerkennung des Vortrags wird mit einem Schein bestätigt.

(2) Seminararbeit

(2.1) Wahlweise kann im Hauptstudium eine Seminararbeit durchgeführt werden. Sie zählt mit 2 SWh. Die Seminararbeit kann nur in Verbindung mit einem Vortrag gemäß Abs. (1) gewählt werden.

(2.2) Mit der Seminararbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, ein spezielles Teilgebiet eines Vertiefungsfachs zu erarbeiten.

(2.3) Das Thema der Seminararbeit wird auf Antrag des Prüflings von dem Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfachs oder mit Genehmigung des Prüfungsausschusses vom Prüfer bzw. Prüferin eines anderen Faches gestellt.

(2.4) Der Zeitaufwand für die Ausarbeitung der Seminararbeit soll etwa 75 Stunden betragen.

(3) Entwurf

(3.1) Wahlweise kann im Hauptstudium ein Entwurf erarbeitet werden. Dieser zählt mit 6 SWh.

(3.2) Der Entwurf soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, Aufgaben zu lösen, zu deren Bearbeitung die Arbeitsmethoden verschiedener Fächer angewendet werden müssen.

(3.3) Die Aufgabenstellung für den Entwurf erfolgt auf Antrag des Prüflings durch den Prüfer bzw. Prüferin eines gewählten Vertiefungsfaches.

(3.4) Der Zeitaufwand für die Bearbeitung des Entwurfs soll etwa 225 Stunden betragen.

§ 23 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und der Diplomarbeit sowie für die Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote gilt § 14 entsprechend.

(2) Wenn eine Fachprüfung aus mehreren Teilfachprüfungen aus getrennt benoteten Teilen für die einzelnen Fächer besteht, dann ergibt sich die Note der *Fachprüfung* aus den Noten für die einzelnen Fächer unter Berücksichtigung der Notengewichte gemäß § 18. Das Notengewicht einer Fachprüfung ergibt sich aus der Summe der Gewichte der Teilfachprüfungen.

(3) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Pflicht-, Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer und der Note der Diplomarbeit. Die Gewichte der Fachnoten sind gemäß § 18 festgelegt. Die Diplomarbeit erhält das Notengewicht 20.

(4) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bzw. Teilfachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet und die beiden Vorträge anerkannt sind. Die Diplomprüfung ist auch bestanden, wenn ein Prüfling im Anschluss an eine nicht bestandene Fachprüfung bzw. Teilfachprüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung von ca. 20 min. beantragt und besteht und wenn ihm zur ansonsten bestandenen Diplomprüfung nur diese Prüfung gefehlt hat. Das Gesamtergebnis dieser durch einen mündlichen Teil ergänzten Prüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) sein. § 15 Abs. 4 gilt entsprechend. (besser bei den Wiederholungsvorschriften)

(5) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote bis 1,2) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei einer Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 19 Abs. (6) genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung nicht bestandener Fachprüfungen ist bei höchstens zwei Fächern möglich. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungen müssen beim darauffolgenden Prüfungstermin wiederholt werden, sofern das Prüfungsfach nicht durch Änderung des Studienplans gemäß § 4 Abs. (4.4) entfällt. Insgesamt darf auf diese Weise jedoch nur ein Grund- oder Kernfach entfallen. Nimmt der Prüfling den Termin nicht wahr, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Es sei denn der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Die Entscheidung hierfür trifft die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Im Übrigen gilt § 15 Abs. (1) und (4).

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis enthält

- die Fachprüfungen mit Name, Notengewicht und Note, sowie die zugehörigen Namen der Pflichtfächer und die entsprechenden Namen der zusätzlich gewählten Pflichtwahlpflicht- und Wahlpflichtfächer;
- die Diplomarbeit mit Thema und Note;
- eine Bestätigung über die Anerkennung zweier Vorträge;
- gegebenenfalls Zusatzfächer nach § 18 Abs. (3) mit Name, Anzahl der Semesterwochenstunden und Note;
- die Gesamtnote;
- die Notenskala für die Fachnoten und die Gesamtnote;
- auf Antrag des Prüflings die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer

(2) Das Zeugnis ist von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Auf Antrag erhält der Prüfling eine Bescheinigung, die die Noten der Fachprüfungen enthält und die erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Diplomurkunde

(1) Nach bestandener Diplomprüfung erhält der Prüfling eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird ihm die Verleihung des akademischen Grades "Diplom-Wirtschaftsingenieur" bzw. "Diplom-Wirtschaftsingenieurin" beurkundet. Dem Diplomzeugnis und der Diplomurkunde sind auf Antrag jeweils eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Übersetzung auch in einer anderen Fremdsprache beigefügt werden. Die Übersetzung soll auch Erläuterungen zum Inhalt des Studiengangs „Immobilientchnik und Immobilienwirtschaft“ enthalten.

(2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der zuständigen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

4. ABSCHNITT: Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Binnen eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer bzw. Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 29 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung mit den Anlagen 1 und 2 tritt am 01. Mai 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft vom 01. Oktober 2001 außer Kraft.

§ 30 Übergangsregelungen

(1) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung mit dem Studium der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft an der Universität Stuttgart bereits begonnen hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplom-Vorprüfung noch nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2001 ablegen.

(2) Wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung die Diplom-Vorprüfung bereits abgelegt hat, kann auf schriftlichen unwiderruflichen Antrag beim Prüfungsamt die Diplomprüfung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung vom 01. Oktober 2001 ablegen, längstens jedoch bis zum 31. Oktober 2005.

(3) Die Studierenden haben ihre Wahl zusammen mit der ersten Prüfungsanmeldung nach dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung auszuüben.

Stuttgart, den

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
(Rektor)

ANLAGE 1: Pflicht- und Wahlpflichtvorlesungen des Vordiploms

- Höhere Mathematik
 - Höhere Mathematik I + II (Pflichtvorlesung)
 - Höhere Mathematik III (Wahlpflichtvorlesung)
- Technische Mechanik I + II (Pflichtvorlesung)
- Bauphysik und Werkstoffe
 - Bauphysik (Pflichtvorlesung)
 - Werkstoffe I (Pflichtvorlesung)
- Fertigungsverfahren im Hochbau (Pflichtvorlesung)
- Erfassung und Verwaltung von Planungsdaten (Pflichtvorlesung)
- Grundzüge der Rechtswissenschaft und Betriebswirtschaftslehre I
 - Öffentliches Recht (Pflichtvorlesung)
 - Bürgerliches Recht (Pflichtvorlesung)
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (Pflichtvorlesung)
 - Kosten und Leistungsrechnung (Pflichtvorlesung)
 - Finanzierung und Investition (Pflichtvorlesung)
- Gebäudelehre I (und Grundlagen der Planung und des Entwerfens)
 - Gebäudelehre I (Pflichtvorlesung)
 - Grundlagen der Planung und des Entwerfens (Wahlpflichtvorlesung)
- Tragwerkslehre (Wahlpflichtvorlesung)
- Raumordnung und Umweltplanung (Wahlpflichtvorlesung)
- Einführung in die Informatik (Wahlpflichtvorlesung)

ANLAGE 2: Pflicht- und Pflichtwahlpflichtfächer des Hauptdiploms

- Immobilientechnik
 - Glas- und Fassadentechnik
 - Erhaltung von Immobilien

- Immobilienwirtschaft
 - Immobilien- und Grundstücksbewertung¹
 - Immobilienfinanzierung²
 - Immobilienmarketing²
 - Steuerliche Betrachtung von Immobilien²

- Immobilienrecht
 - Recht der Bauausführung
 - Ausgewählte Kapitel bei Bauverträgen
 - Rechtsgrundlagen der Immobilienwirtschaft

- Immobilienmanagement
 - Immobilienplanung und -entwicklung¹
 - Projektmanagement¹
 - Immobilienbestandsmanagement¹

- Energietechnik von Immobilien
 - Gebäudetechnik
 - Ausgewählte Kapitel aus der Energietechnik

- Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
 - Wahlpflichtfach 1 gemäß Wahl
 - Wahlpflichtfach 2 gemäß Wahl

- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
 - Einführung Städtebau I
 - Einführung Städtebau II

- Betriebswirtschaftslehre II
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre
 - Finanzbuchhaltung (Buchführung 1 + 2)
 - Bilanzierung

¹ Pflichtwahlpflichtfach, mindestens 3 von 4 müssen belegt werden; das jeweils 4. Fach kann als zusätzliches Wahlpflichtfach gewählt werden

² Pflichtwahlpflichtfach, mindestens 1 von 3 muss belegt werden; das jeweils 3. Fach kann als zusätzliches Wahlpflichtfach gewählt werden

ANLAGE 3: Wahlpflichtfächer des Hauptdiploms

- Immobilientechnik
 - Technischer Ausbau¹
- Energietechnik von Immobilien
 - Heiz- und Raumluftechnik I
 - Heiz- und Raumluftechnik II
- Ingenieurwissenschaftliche und konstruktive Aspekte von Immobilien
 - Baustatik I²
 - Baustatik II²
 - Geotechnik I²
 - Geotechnik II²
 - Baubetriebslehre I²
 - Baubetriebslehre II²
 - Baubetriebslehre III²
 - Einführung i. d. Bemessung, Konstruktion und Entwurf²
 - Bemessung und Konstruktion²
 - Grundlagen aus dem Verkehrswesen²
 - Verkehrsplanung und Verkehrswirtschaft²
 - Grundlagen aus dem Wasserwesen²
 - Wasserwesen²
 - Werkstoffe²
 - Bauphysik²
 - Raumordnung und Entwicklungsplanung I + II + III²
 - Geodäsie im Bauwesen²
 - Tragkonstruktionen I + II¹
- Städtebau und architektonische Aspekte von Immobilien
 - Städtebau¹
 - Baukonstruktionen I¹
 - Baukonstruktionen II¹
- Betriebswirtschaftslehre II
 - Controlling³
 - Finanzwirtschaft³
 - Marketing³
 - Organisationslehre³
 - Planung³
 - Personalmanagement³
 - Forschungs- und Entwicklungsmanagement³

¹ mindestens 1 dieser Wahlpflichtfächer muss gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWH wählbar

² mindestens 2 dieser Wahlpflichtfächer müssen gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 35 SWH wählbar

³ mindestens 1 dieser Wahlpflichtfächer oder 1 der noch nicht gewählten PWP-Fächer aus Block 4 des Hauptdiploms muss gewählt werden, maximal sind jedoch höchstens 20 SWH wählbar

Praktikumsrichtlinien für Studierende des Studienganges „Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft“

1.1 Sinn des Praktikums

Die praktische Vorbildung soll Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen der Planungs-, Bau- und Betriebspraxis vermitteln und zum Verständnis von planerischen, technischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und rechtlichen Zusammenhängen in Planungs- und Ausführungsprozessen beitragen. Sie ist wesentliche Voraussetzung für das Studium der Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft. Das Praktikum hat folgende Ziele:

- Einblick in die Gegebenheiten und Abläufe der Immobilie zu gewinnen,
- die Arbeitswelt aus eigenem Erleben zu erfahren,
- soziale und berufsständische Probleme zu erkennen und das notwendige Verständnis und Problembewusstsein für die Praxis zu erlangen.

Die Mitarbeit in Unternehmen, Planungsbüros und Behörden soll dazu führen, die Arbeitsabläufe und -techniken kennenzulernen und ihre Auswirkungen beurteilen zu können, die im Zusammenhang mit Immobilien stehen.

1.2 Durchführung des Praktikums

1.2.1 Art und Dauer des Praktikums

Das Praktikum umfasst 12 Wochen und ist in drei Teile unterteilt. Es müssen mindestens zwei Wochen in einem Stück abgelegt werden:

2 bis 6 Wochen Planungsphase

Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten in der Entwicklungsphase.

4 bis 8 Wochen Umsetzungsphase

Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten bei der baulichen Umsetzung.

2 bis 6 Wochen Betriebsphase

Kennenlernen der grundlegenden Tätigkeiten während des Betriebs von Immobilien.

Von diesen drei Teilen sind mindestens zwei Bereiche abzudecken, wobei in der Umsetzungsphase mindestens ein Praktikum von 4 Wochen Dauer abzuleisten ist.

1.2.2 Praktikantenstellen

Die PraktikantInnen haben sich direkt bei geeigneten Unternehmen, Büros, Ämtern und sonstigen Institutionen zu bewerben.

Das Praktikantenamt vermittelt i.d.R. keine Stellen.

1.2.3 Stellung der PraktikantInnen im Betrieb

Während der praktischen Ausbildung unterstehen die PraktikantInnen der jeweiligen Betriebs- bzw. Institutionsordnung. Es wird erwartet, dass sie sich in erster Linie durch Interesse und Eigeninitiative auszeichnen.

Die PraktikantInnen haben selbst darauf zu achten, dass der Betrieb die vorgeschriebene Ausbildung ermöglicht. Der Abschluss eines Ausbildungsvertrages zwischen PraktikantIn und Praktikantenstellenanbieter wird empfohlen, wobei die Einteilung der Ausbildungszeit von vornherein zu vereinbaren ist.

Als immatrikulierte StudentInnen unterliegen die PraktikantInnen der studentischen Sozialversicherungspflicht (Kranken- und Unfallversicherung). Im Ausland gelten die dortigen Regelungen.

Es ist dem Ausbildungsbetrieb überlassen, ob und in welcher Höhe eine Vergütung geleistet wird.

Für körperbehinderte PraktikantInnen gelten grundsätzlich die gleichen Regelungen. Die praktische Tätigkeit ist auf Arbeiten beschränkt, die die PraktikantInnen trotz Behinderung ausüben können. Sonderregelungen erfordern die Genehmigung des Praktikantenamtes. Die Vorlage eines ärztlichen Attestes kann verlangt werden.

1.2.4 Praktikantenheft; Berichterstattung über die Praktikantentätigkeit

Die während der gesamten Praktikantentätigkeit ausgeführten oder beobachteten Arbeiten sind in einem Berichtsheft (DIN A 4) durch Erläuterungen und Skizzen festzuhalten.

Im Praktikantenheft sollen in kurzer und übersichtlicher Form Arbeitsvorgänge und Konstruktionen möglichst in ihren Zusammenhängen dargestellt werden. Prospekte, Fotos, Werk- und Ausführungspläne sollen nicht in das Berichtsheft aufgenommen werden.

Anzustreben ist eine Zusammenfassung in Wochenberichten, die von der Betreuerin oder vom Betreuer durchzusehen und zu unterzeichnen sind.

Das Berichtsheft soll Art und Umfang der durchgeführten Tätigkeiten wiedergeben.

1.3. Anerkennung des Praktikums

1.3.1 Nachweis der Praktikantentätigkeit

Von jedem ausbildenden Betrieb ist ein Tätigkeitsnachweis auszustellen, in dem Art und Dauer der ausgeübten Praktikantentätigkeit bestätigt sein müssen. Der Tätigkeitsnachweis muss eine kurze Beschreibung der Arbeiten enthalten, bei denen die Praktikantin bzw. der Praktikant eingesetzt wurde.

1.3.2 Anerkennung

Bei der Anmeldung zur Diplomprüfung muss eine Bescheinigung über das anerkannte Praktikum vorgelegt werden. Einzelheiten siehe Prüfungsordnung § 17.

Die Bescheinigung stellt das Praktikantenamt nach Prüfung des Tätigkeitsberichtes und des Praktikantenheftes aus.

Wird eine Gesellenprüfung in einem baunahen Beruf nachgewiesen oder ist die oder der Studierende staatlich geprüfte(r) Absolvent(in) eines baunahen Studienganges einer Universität oder Fachhochschule so wird das dort abgelegte Praktikum mit seiner vollen Zeit angerechnet.

1.4 Auskünfte

Das Praktikantenamt erteilt weitere Auskünfte über Fragen, die mit der Ableistung des vorgeschriebenen Fachpraktikums zusammenhängen. Die Sprechstunden des Praktikantenamtes sind dem Vorlesungsverzeichnis oder den Anschlägen an den Anschlagbrettern zu entnehmen.

Praktikantenamt für Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft
Institut für Baubetriebslehre der Universität Stuttgart
Pfaffenwaldring 7
70569 Stuttgart
Tel. 0711/685-66161
e-mail: praktikantenamt.iui@po.uni-stuttgart.de

1.5 Geltungsbereich und Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten für Studierende des Studienganges Immobilientechnik und Immobilienwirtschaft.

Diese Richtlinien für PraktikantInnen treten mit Wirkung vom 01. Januar 2002 in Kraft.